Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

SKE-Bericht 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ..... **II**

Abkürzungsverzeichnis ..... **III**

Einleitung **1**

1. Wesen und Funktionsweise von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen .. *1*

2. Aufbau und Inhalt dieses Berichts *2*

A. Gesamtschau und Analyse **4**

1. Zusammenfassung *5*

2. Entwicklung des Gesamtstands der SKE-Mittel *5*

3. Mittelzufuhr und -herkunft *8*

3.1 Mittelzufuhr durch alle Verwertungsgesellschaften im Vergleich 8

3.2 Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr zu den Erlösen aus der Rechtewahrnehmung 9

3.3 Die Herkunft der an SKE zugeführten Mittel 11

3.4 Isolierte Betrachtung der SKE-Mittel aus der Speichermedienvergütung 13

4. Mittelverwendung *16*

4.1 Soziale und kulturelle Zwecke im Grobüberblick 16

4.2 Verteilung der Mittelvergabe auf soziale und kulturelle Zwecke 18

4.3 Detailbetrachtung der konkreten sozialen und kulturellen Zwecke 21

B. Detailbetrachtung der einzelnen Verwertungsgesellschaften **23**

AKM-Konzern *24*

BILDRECHT *31*

LITERAR-MECHANA *34*

LSG *36*

VAM *38*

VdFS *41*

VGR *44*

C. Rechtliche Grundlagen und Tarife **45**

1. Rechtliche Grundlagen von SKE und Speichermedienvergütung *46*

1.1 VerwGesG 2016 und Gesetzesmaterialien 46

1.2 Unionsrechtliche Vorgaben 48

1.3 Zur Speichermedienvergütung im Speziellen 48

2. Tarife und Einhebung der Speichermedienvergütung *49*

2.1 Detailregelungen zur SMV in Gesamtverträgen 49

2.2 Vertragstarife und autonome Tarife betreffend die SMV 50

Abbildungsverzeichnis **52**

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AKM	AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Art.	Artikel
austro mechana („aume“ in Abbildungen)	AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
AQUAS	AQUAS Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH
BlgNR	Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bildrecht	Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
dzt.	Derzeit
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	und der (die) folgende
ff.	und die folgenden
Fn.	Fußnote
GFÖM	Gesellschaft zur Förderung österreichischer Musik GmbH
GP	Gesetzgebungsperiode
IA	Initiativantrag
i.H.v.	in Höhe von
leg. cit.	legis citatae
lit.	litera(e)
Literar-Mechana („LiMe“ in Abbildungen)	Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
LSG	LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H.
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
RAW	RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH
Rz.	Randziffer
SKE	soziale und kulturelle Einrichtungen

SMV	Speichermedienvergütung
u.a.	unter anderem
UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936 idF BGBl. I Nr. 105/2018
VAM	VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH
VdFS	VdFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
VerwGesG 2016	Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016), BGBl. I Nr. 27/2016
VGR	Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Einleitung

1. Wesen und Funktionsweise von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen

Die Bildung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (SKE) durch Verwertungsgesellschaften hat in Österreich eine lange Tradition. Dabei handelt es sich um die besondere Zweckwidmung und Verwendung eines Teils der Einnahmen von Verwertungsgesellschaften für soziale und kulturelle Anliegen, etwa die Unterstützung bedürftiger Personen (Bezugsberechtigte und deren Angehörige) oder die Förderung kultureller Vorhaben und Projekte im jeweiligen Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft. Auch standesfördernde Maßnahmen, die der Gesamtheit der Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft dienen, werden zunehmend aus diesen Mitteln finanziert.

Gespeist werden diese Einrichtungen, bei denen es sich häufig auch nur um eigene Rechnungskreise („Töpfe“) einer Verwertungsgesellschaft handelt, ganz vorwiegend aus Abzügen (SKE-Abzügen), welche auf die erzielten Einnahmen aus der kollektiven Rechtewahrnehmung vorgenommen werden. Ob und in welcher Höhe solche SKE-Abzüge vorgenommen werden, liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Verwertungsgesellschaft. Eine bedeutsame Ausnahme besteht jedoch für die sogenannte Speichermedienvergütung (SMV), die der Kompensation der Rechteinhaber (Urheber und Leistungsschutzberechtigte) für die Freistellung von „Privatkopien“ ihrer Werke (oder sonstigen Schutzgegenstände) dient. Einnahmen aus der Geltendmachung der SMV sind von Gesetzes wegen zwingend zur Hälfte sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuzuführen, weshalb die SMV in einer ganzheitlichen Betrachtung auch die wichtigste „Quelle“ für die Dotierung der SKE darstellt. Freiwillige SKE-Abzüge auf anderweitige Einnahmen (Ertragssparten) von Verwertungsgesellschaften sind aber ebenfalls möglich und durchaus anzutreffen. SKE werden von nahezu allen in Österreich tätigen Verwertungsgesellschaften betrieben – mit Ausnahme der RAW, die lediglich Rechte an der öffentlichen Aufführung von Filmwerken wahrnimmt.

Die Widmung von (Geld-)Mitteln zugunsten von SKE bedeutet für die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft zwar zunächst eine Verkürzung insofern, als diese Gelder nicht im Rahmen der regulären, jährlichen (Tantiemen-)Verteilung ausgeschüttet werden. Dennoch sind SKE – sofern sie sich in einem vernünftigen Rahmen halten und die Mittel nicht willkürlich, sondern gesetzeskonform verteilt werden – rechtlich unbedenklich und wirtschafts- wie sozialpolitisch durchaus nutzbringend. Zum einen stehen dadurch zusätzliche Mittel zur Abfederung sozialer Not- und Härtefälle von Bezugsberechtigten (oder deren Angehörigen) zur Verfügung. Zum anderen tragen kulturfördernde Maßnahmen zur Verwirklichung wertvoller Projekte und zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses bei. Dies bringt auch volkswirtschaftlich, also für Österreich als Ganzes, spürbare Vorteile – insbesondere im Hinblick auf Österreichs Stellung als „Kulturnation“. Auch standesfördernde Maßnahmen (z.B. die Führung von Musterprozessen), die ebenfalls aus den SKE finanziert werden können, führen zu indirekten Vorteilen für die Bezugsberechtigten. Wenngleich die Mittelvergabe diskriminierungsfrei zu erfolgen hat und somit allen Unionsbürgern offenstehen muss, bewirkt die überwiegend österreichische Ansässigkeit der Bezugsberechtigten, dass von den SKE primär österreichische Rechteinhaber profitieren.

Damit die SKE den gesetzlich angestrebten Zweck erfüllen, ist die Einhaltung des dafür vorgesehenen Rechtsrahmens essenziell. Die Mittelverwendung hat auf Basis transparenter und fairer Regeln zu erfolgen, die ein willkürliches oder diskriminierendes Vorgehen ausschließen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben obliegt der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Sie kontrolliert einerseits auf abstrakter Ebene, insbesondere Existenz und Ausgestaltung fester Regeln und fairer Verteilungskriterien. Andererseits können auch die konkrete Vergabepraxis bzw. die Rechtmäßigkeit einzelner Zuwendungen geprüft werden, um Willkür zu verhindern.

2. Aufbau und Inhalt dieses Berichts

Der vorliegende Bericht entspricht den Vorgaben nach § 33 Abs. 6 VerwGesG 2016 und soll dem interessierten Leser einen gut verständlichen Überblick darüber verschaffen, welche SKE für das Jahr 2019 existierten, aus welcher Einnahmequelle die dafür gewidmeten Mittel stammten (Mittelzufuhr) und wie diese verwendet wurden (Mittelverwendung). Der SKE-Bericht ermöglicht somit eine Gesamtschau in einem einzigen Dokument. Anders als noch in den Berichten für die Zeiträume vor 2018 wurde bewusst über das gesetzliche Mindestmaß hinausgegangen, sodass der Bericht nicht nur SKE behandelt, die aus der bereits erwähnten SMV finanziert werden, sondern ein gesamtheitliches Bild über alle SKE vermittelt.

Die Aufsichtsbehörde hat für die Erstellung dieses Berichts auf Informationen zurückgegriffen, die ihr von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellt wurden. Anders als noch im Jahr 2018 wurde dafür aber nicht hauptsächlich auf die Transparenzberichte zurückgegriffen, sondern auf Auskünfte, die mittels eines speziell erstellten Fragebogens von den Verwertungsgesellschaften eingeholt wurden. Aus diesem Grund weichen Darstellung und Methodik des vorliegenden Berichts von jenem für das Jahr 2018 ab.

Für die Erstellung des diesjährigen Berichts wurde besonderer Wert darauf gelegt, darüber Auskunft zu geben, wie sich die Dotierung der SKE tatsächlich (in erster Linie durch Zu- oder Abfluss von Geldmitteln) im Berichtszeitraum verändert hat. Gleichzeitig wird aber auch das Volumen absehbarer Änderungen aufgrund noch nicht ausbezahlter Zusagen berücksichtigt. Die von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellten Informationen wurden von der Aufsichtsbehörde auf deren Schlüssigkeit und rechnerische Richtigkeit hin geprüft. Über die buchhalterische Richtigkeit dieser Angaben trifft der Bericht jedoch keine Aussage; ebenso wenig ist er als behördliche Billigung der Mittelverwendung zu verstehen.

Der nachfolgende, erste Teil des SKE-Berichts (unten A.) dient einer Gesamtschau über die Entwicklung der SKE aller in Österreich tätigen Verwertungsgesellschaften des Jahres 2019, wobei hier größere Zahlen gerundet auf die erste Nachkommastelle wiedergegeben werden (wodurch sich entsprechende, rundungsbedingte Abweichungen ergeben können). Beleuchtet werden dabei das Gesamtausmaß der Widmung von Finanzmitteln für Zwecke der SKE sowie deren Verwendung (Vergabe) im gegenständlichen Betrachtungszeitraum und der jeweilige Anteil der einzelnen Verwertungsgesellschaften an diesen Summen. Eine gesonderte, isolierte Betrachtung erfolgt dabei im Hinblick auf SKE-Abzüge aus den Einnahmen aus der SMV, zumal diese von Gesetzes wegen im Ausmaß von 50% vorzunehmen sind.

Im zweiten Teil des Berichts (unten B.) sind Informationen zu den einzelnen Verwertungsgesellschaften im Detail zu finden. Dem größeren Detailgrad entsprechend werden hier Zahlen gerundet auf die zweite Nachkommastelle wiedergegeben. Für den an weiteren rechtlichen Details interessierten Leser darf zudem auf Kapitel C. verwiesen werden.

Hervorzuheben ist der Umstand, dass zwei Verwertungsgesellschaften, namentlich AKM und austro mechana, konzernmäßig verbunden sind, wobei die AKM als Konzernmutter fungiert.

Die Vergabe von SKE-Mitteln wurde dabei zum Teil auf selbständige Einrichtungen i.S.d. § 1 Abs. 3 VerwGesG 2016 ausgelagert, namentlich an die Tochtergesellschaften AQUAS und GFÖM. Im ersten Teil des Berichts wird daher zur Abbildung der wirtschaftlichen Realität überwiegend nur der AKM-Konzern als Ganzes berücksichtigt; eine Detaildarstellung bzw. Aufgliederung nach den einzelnen Konzerngesellschaften findet sich im zweiten Teil (unten B.).

Terminologisch wird im SKE-Bericht unterschieden zwischen Mittelzufuhr und Mittelherkunft einerseits (bzw. Zufuhr und Herkunft von SKE-Mitteln) und der Mittelverwendung andererseits. Als Mittelzufuhr wird die Widmung von Beträgen für soziale und/oder kulturelle Zwecke (überwiegend in Gestalt von SKE-Abzügen auf die Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung) durch die Verwertungsgesellschaften bezeichnet. In jenen (überwiegenden) Fällen, in denen diese Beträge noch durch SKE-spezifische Verwaltungskosten reduziert werden, unterscheidet dieser Bericht zwischen der Mittelzufuhr brutto (SKE-Abzüge vor Reduktion durch die SKE-spezifischen Verwaltungskosten) und einer Mittelzufuhr netto. Die Mittelzufuhr netto gibt somit Auskunft darüber, welcher Betrag den SKE tatsächlich zufließt und somit für die Förderung sozialer und kultureller Anliegen effektiv bereitgestellt wird.

Unter dem Begriff der Mittelherkunft wird hingegen thematisiert, aus welchen Einnahmequellen die Mittelzufuhr finanziert wird. Dazu werden überwiegend Einnahmen aus den verschiedenen Ertragssparten der Rechtewahrnehmung herangezogen, von denen SKE-Abzüge in unterschiedlicher prozentueller Höhe vorgenommen werden. Von der Summe dieser Abzüge (Mittelzufuhr brutto), werden die SKE-spezifischen Verwaltungskosten von den Verwertungsgesellschaften in der Regel als Gesamtbetrag abgezogen (ergibt die Mittelzufuhr netto). Für die Zwecke dieses Berichts wurden solcherart in Abzug gebrachte Verwaltungskosten den einzelnen Ertragssparten verhältnismäßig zugerechnet.

Aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweise bei der Berechnung der SKE-Abzüge (diverse Zuschläge und Abschläge) und der uneinheitlichen Berücksichtigung bzw. Verrechnung der anfallenden Verwaltungskosten führt dieser Bericht aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit auch das Verhältnis der Mittelzufuhr netto zu den Brutto-Inlandserlösen (d.h. den gesamten, im Inland erzielten Erlösen aus der laufenden Rechtewahrnehmung exklusive außerordentlichen Zuflüssen wie solchen aus Zinsen oder Förderungsrückzahlungen) der jeweiligen Verwertungsgesellschaft im maßgeblichen Referenzjahr (bei den meisten Verwertungsgesellschaften: 2019; beim AKM-Konzern: 2018) an. Damit kann gezeigt werden, welcher Anteil der Einnahmen (sowohl pro Ertragssparte, als auch global) den SKE tatsächlich für die Finanzierung sozialer und kultureller Vorhaben bereitgestellt wird und damit gleichermaßen nicht im Rahmen der jährlichen Tantiemenverteilung an die Bezugsberechtigten ausgeschüttet wird.

Die Mittelverwendung fokussiert auf die Verteilung bzw. Vergabe der gewidmeten SKE-Gelder und thematisiert die damit verfolgten sozialen und kulturellen Zwecke.

Abschließend sei festgehalten, dass der vorliegende SKE-Bericht der Aufsichtsbehörde die Daten der einzelnen Verwertungsgesellschaften einer Zusammenfassung und Analyse unter einheitlichen Gesichtspunkten unterziehen soll, um ein gesamthaftes Bild zu den SKE österreichischer Verwertungsgesellschaften zu vermitteln. Da die Handhabung diverser Aspekte der SKE durch die Verwertungsgesellschaften sehr unterschiedlich erfolgt, kann dieser Bericht aber freilich nicht in jeder Hinsicht ein hundertprozentig einheitliches und detailgetreues Bild vermitteln, weshalb an geeigneten Stellen auf entsprechende Besonderheiten hingewiesen wird.

A. Gesamtschau und Analyse

Hinweis

Die Aufsichtsbehörde hat die im Folgenden dargestellten Beträge auf Basis entsprechender Auskünfte der Verwertungsgesellschaften für das Jahr 2019 ermittelt. Sämtliche Zahlenangaben wurden auf die erste Nachkommastelle bzw. auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet. Für nähere Informationen darf auf die Ausführung in Teil B sowie die zu Beginn der jeweiligen Unterkapitel verlinkten Transparenz- bzw. SKE-Berichte der Verwertungsgesellschaften verwiesen werden.

1. Zusammenfassung

Die Details hinsichtlich Mittelzufuhr, -herkunft und -verwendung werden auf den folgenden Seiten näher ausgeführt und anhand von Grafiken veranschaulicht. Zusammengefasst lassen sich die Ergebnisse der Gesamtschau wie folgt festhalten:

- Der Gesamtstand an SKE-Mittel ist im Jahr 2019 von € 53,9 Mio. auf insgesamt € 59,5 Mio. angestiegen Der Großteil dieser Mittel steht für die Finanzierung zukünftiger sozialer und kultureller Vorhaben frei zur Verfügung (84,1%) und entfällt überwiegend auf die im Wahrnehmungsbereich Musik tätigen Verwertungsgesellschaften (€ 34,1 Mio. bzw. 57%).
- Insgesamt haben die Verwertungsgesellschaften im Jahr 2019 ihren SKE € 20,3 Mio. (netto) zugeführt. Blendet man Zuwendungen aus außerordentlichen Finanzierungsquellen wie Zinsen und Nachverrechnungen aus (rund € 0,5 Mio.), entspricht das Dotierungsvolumen der SKE 9,2% der gesamten Einnahmen aus der Rechtwahrnehmung im Inland der hier untersuchten Verwertungsgesellschaften. Im Durchschnitt haben die Verwertungsgesellschaften 14,3% ihrer Brutto-Inlandserlöse den SKE netto zugeführt, wobei die maßgeblichen Referenzjahre zum Teil auseinanderfallen.
- 64% der globalen SKE-Mittelzufuhr ist auf die SMV zurückzuführen, der somit eine wesentliche Bedeutung für die Finanzierung der SKE zukommt. Insgesamt wurden auf die Einnahmen aus der SMV SKE-Abzüge in Höhe von knapp € 14 Mio. brutto vorgenommen, von denen netto € 12,6 Mio. den SKE aller Verwertungsgesellschaften zugeführt wurden. Der größte Teil dieses Betrags kam den im Wahrnehmungsbereich Musik tätigen Verwertungsgesellschaften zugute (44%).
- Bei der Mehrzahl aller Verwertungsgesellschaften überwog deutlich die Mittelverwendung für kulturelle Zwecke gegenüber jener für soziale Zwecke. Lediglich beim AKM-Konzern war ein deutlicher Überhang der Mittelverwendung für soziale Zwecke zu erkennen. Die für soziale Zwecke gewidmeten Beträge wurden vor allem für Alterszuschüsse und für die Hinterbliebenenversorgung eingesetzt. Im kulturellen Bereich wurden ganz überwiegend Projekte und Veranstaltungen gefördert.

2. Entwicklung des Gesamtstands der SKE-Mittel

Insgesamt wurden im Jahr 2019 mehr Mittel an SKE zugeführt als verwendet. **Der Gesamtbestand an SKE-Mittel ist daher gewachsen von € 53,9 Mio. auf insgesamt € 59,5 Mio.** (netto). Dies entspricht einer Steigerung von 10,4%. Von diesen € 59,5 Mio. sind knappe 15,3% durch konkrete Widmungen (z.B. Förderzusagen) bereits gebunden und unter 1% in Immobilien fest veranlagt. Der ganz überwiegende Teil (84,1%) steht somit für die Finanzierung zukünftiger sozialer und kultureller Vorhaben frei zur Verfügung. Im Zuge nachfolgender SKE-Berichte wird die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen Mittelzuführung und -verwendung daher genau beobachtet und im Jahresvergleich dargestellt werden.

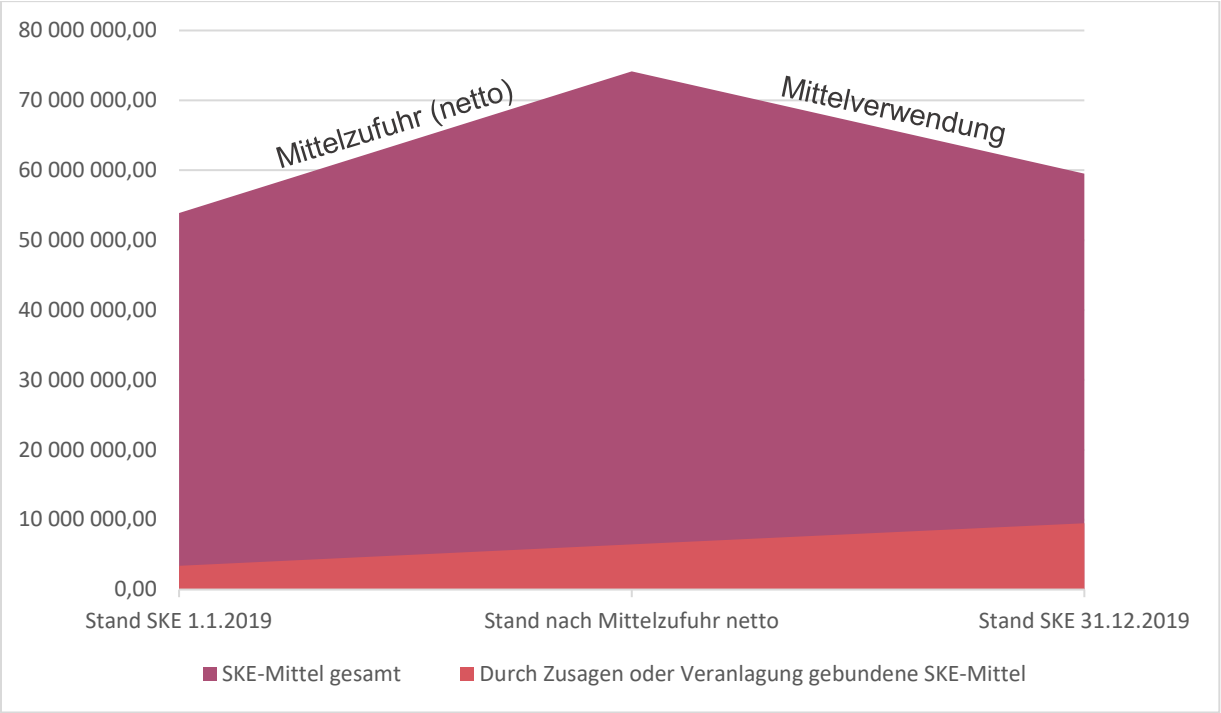

Abb. A.1: Gesamtstandsentwicklung der SKE in 2019

Ein Blick auf die Entwicklung des Stands der SKE-Mittel bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften zeigt, dass der Stand der SKE-Mittel bei allen Verwertungsgesellschaften außer der Bildrecht anwuchs, wobei der größte Mittelzuwachs beim AKM-Konzern in Höhe von rund € 2 Mio. stattfand (von € 14,8 Mio. auf € 16,8 Mio.). Den geringsten Mittelzuwachs verzeichnete die Literar-Mechana in Höhe von € 0,3 Mio. (von € 6,9 Mio. auf € 7,2 Mio.).

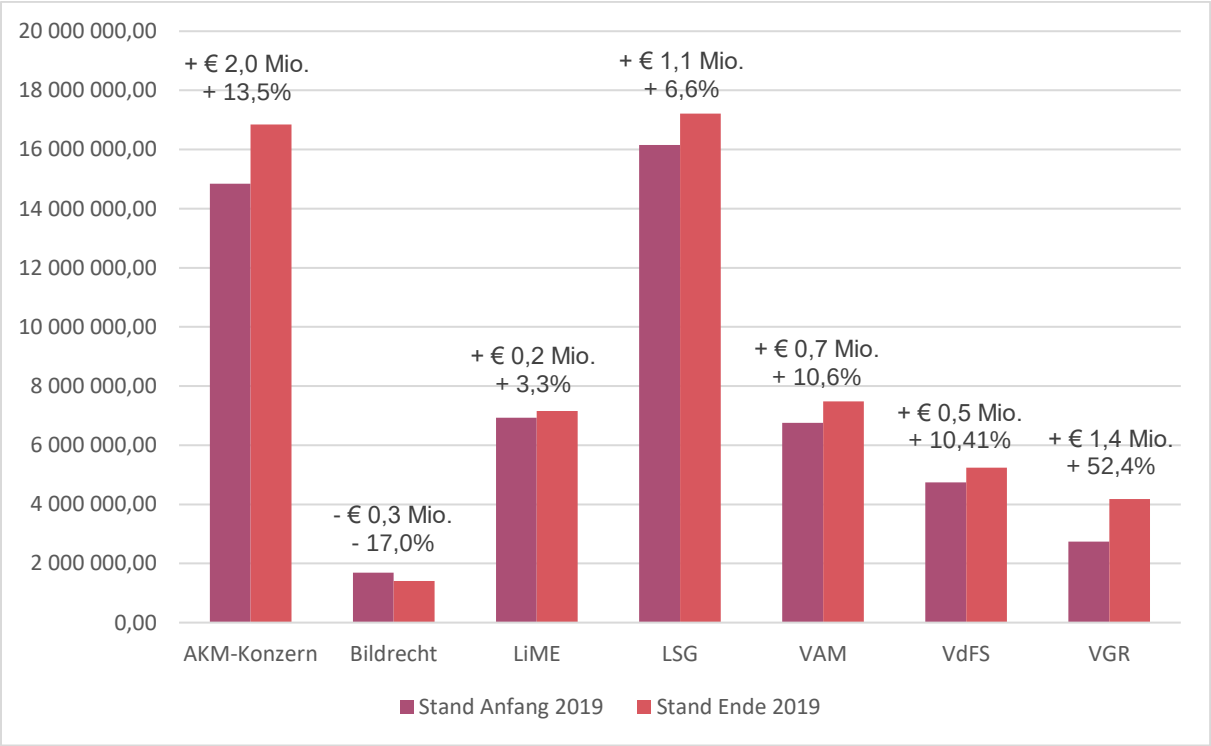

Abb. A.2: Entwicklung des Stands der SKE-Mittel bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften

Nach Wahrnehmungsbereichen betrachtet (also bei Zuordnung der Verwertungsgesellschaften zu den von ihnen wahrgenommenen Rechten nach Werkkategorien) lässt sich im Einklang damit veranschaulichen, dass die weitaus meisten SKE-Mittel beim AKM-Konzern und bei der LSG, also im Bereich der Musik, konzentriert sind (Stand 31.12.2019: beide gemeinsam insgesamt € 34,1 Mio.). Bei der Bildrecht, also im Bereich des „stehenden Bildes“, sind mit Abstand die geringsten Zahlen zu finden (Stand 31.12.2019: € 1,4 Mio.). Im Mittelfeld bewegen sich die „Filmgesellschaften“ (VAM, VdFS und VGR) mit gemeinsam insgesamt € 16,9 Mio. Komponisten, Musikautoren (Songwritern), Musikverlagen, Interpreten und Musikproduzenten standen somit wesentlich mehr SKE-Mittel zur Verfügung als etwa Schriftstellern oder bildenden Künstlern.

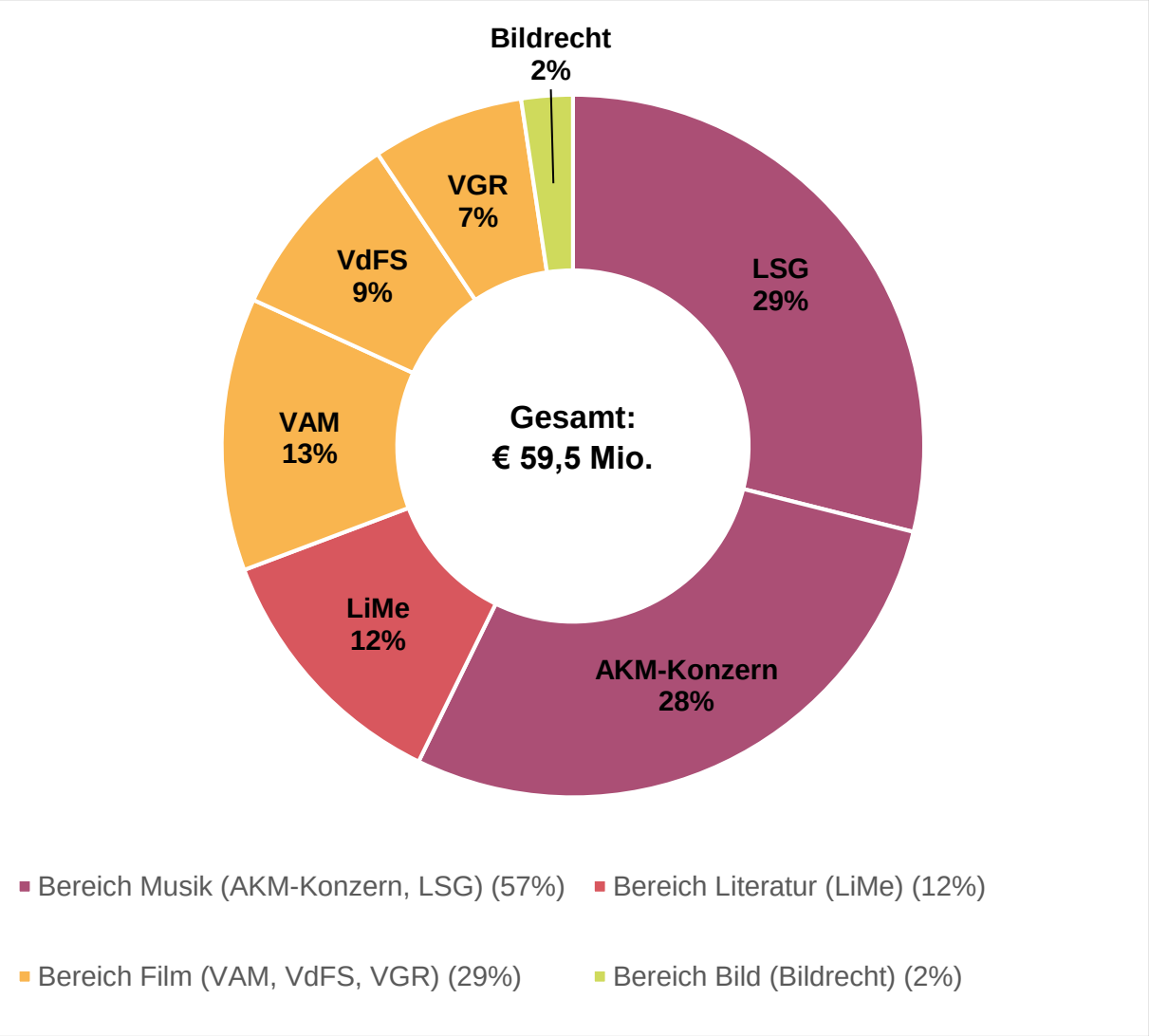

Abb. A.3: Verhältnis des Stands der SKE-Mittel zum 31.12.2019 nach Wahrnehmungsbereichen

3. Mittelzufuhr und -herkunft

3.1 Mittelzufuhr durch alle Verwertungsgesellschaften im Vergleich

Die Verwertungsgesellschaften tätigten im Jahr 2019 Abzüge in Höhe von insgesamt € 21,8 Mio. brutto zur Dotierung der SKE. Davon wurden insgesamt noch € 1,4 Mio. (im Durchschnitt: 8,4%) an spezifischen SKE-Verwaltungskosten (einschließlich vermögensmindernder Abschreibungen) in Abzug gebracht.

Netto wurden den SKE im Jahr 2019 demnach insgesamt **€ 20,3 Mio.** zugeführt. Die größte Mittelzufuhr im Jahr 2019 fand innerhalb des AKM-Konzerns statt. Auf diesen entfallen mit € 9,9 Mio. fast die Hälfte der gesamten Mittelzufuhr. Die weiteren Verwertungsgesellschaften bewegen sich fast alle in einem ähnlichen Rahmen um ca. € 1,9 Mio. Ausgenommen hiervon sind nur die LSG mit einem leicht höheren Wert (€ 2,6 Mio.) und die Bildrecht mit einem wesentlich geringeren Wert (€ 0,6 Mio.).

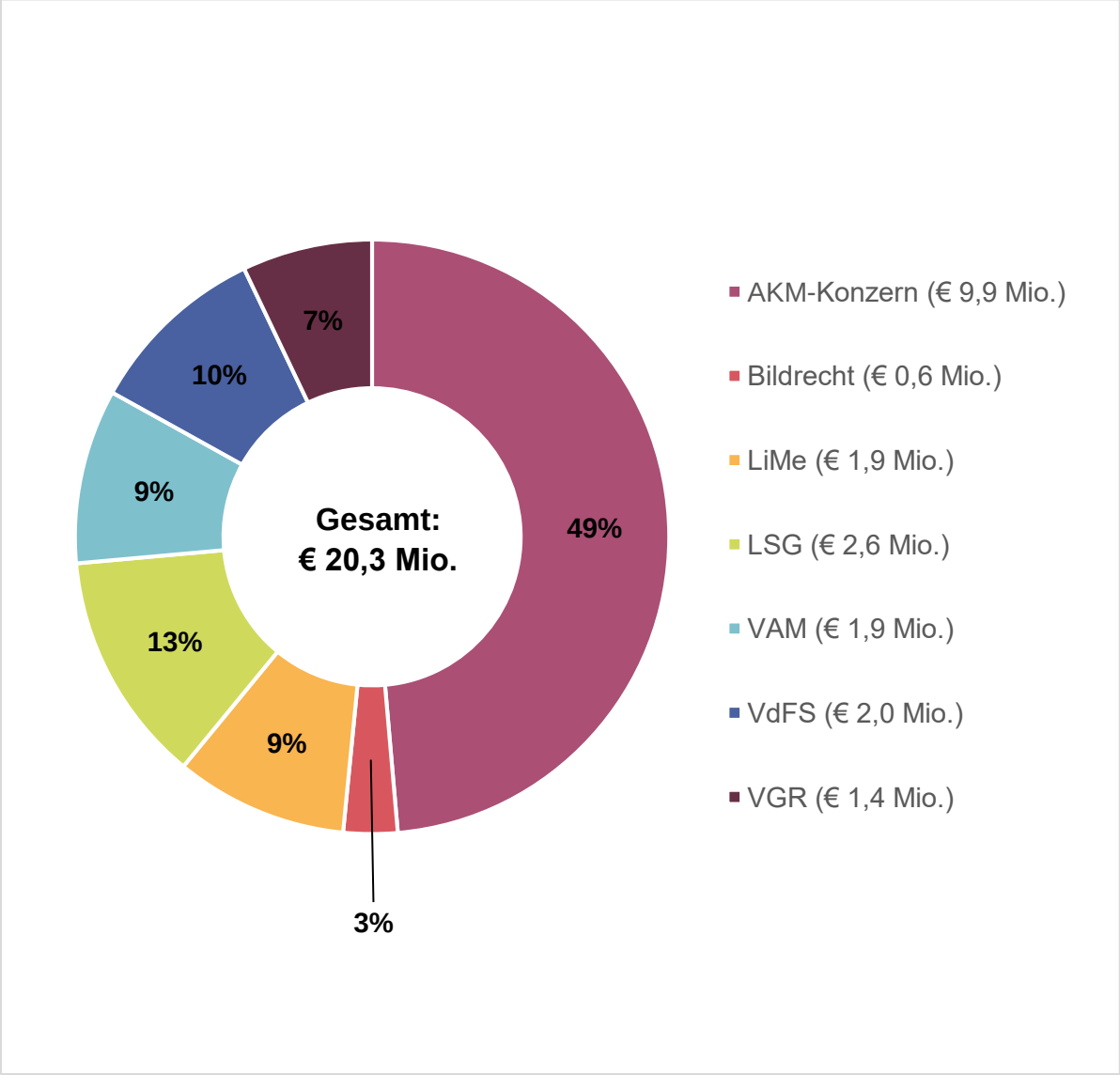

Abb. A.4: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Verwertungsgesellschaften

Bei einer Betrachtung nach Wahrnehmungsbereichen ergibt sich, dass bei der Mittelzufuhr im Jahr 2019 der Bereich Musik mit 62% dominierte.

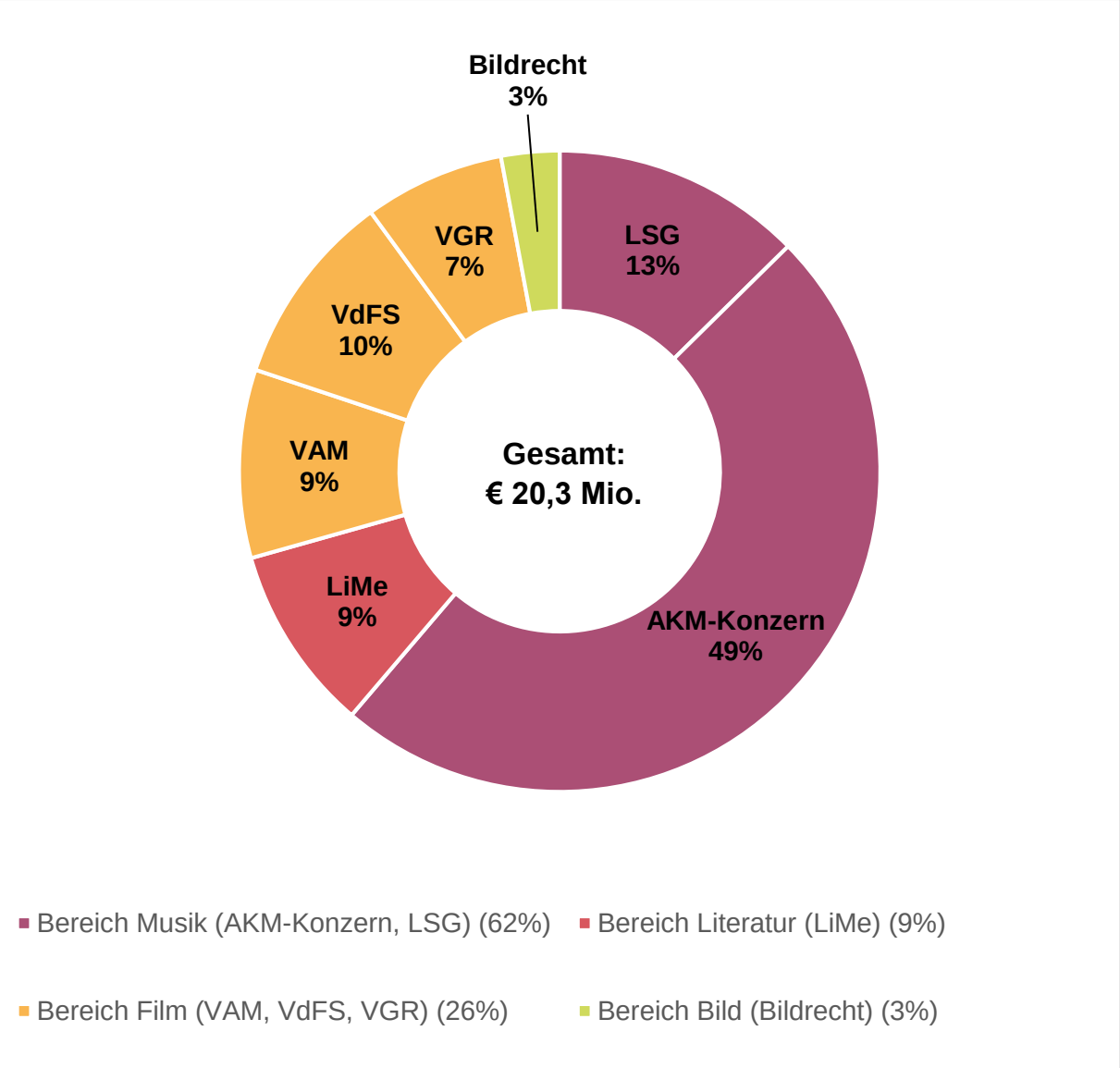

Abb. A.5: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Wahrnehmungsbereichen

3.2 Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr zu den Erlösen aus der Rechtewahrnehmung

Die Dotierung der SKE erfolgte ganz überwiegend auf Basis der Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften aus der Rechtewahrnehmung in Höhe von insgesamt € 214,2 Mio., wobei die jeweiligen Referenzjahre auseinanderfallen. Während innerhalb des AKM-Konzerns grundsätzlich die Einnahmen des Vorjahres als Bemessungsgrundlage herangezogen werden, erfolgt der SKE-Abzug bei allen anderen Verwertungsgesellschaften auf die Einnahmen des laufenden Kalenderjahres. Mehr als die Hälfte dieser oben genannten Bezugsgröße entfällt auf die Umsatzerlöse des AKM-Konzerns und erst mit einigem Abstand

folgen LSG und Literar-Mechana als „mittelgroße“ Verwertungsgesellschaften. Mit Abstand die geringsten Brutto-Inlandserlöse erzielte 2019 die Bildrecht.

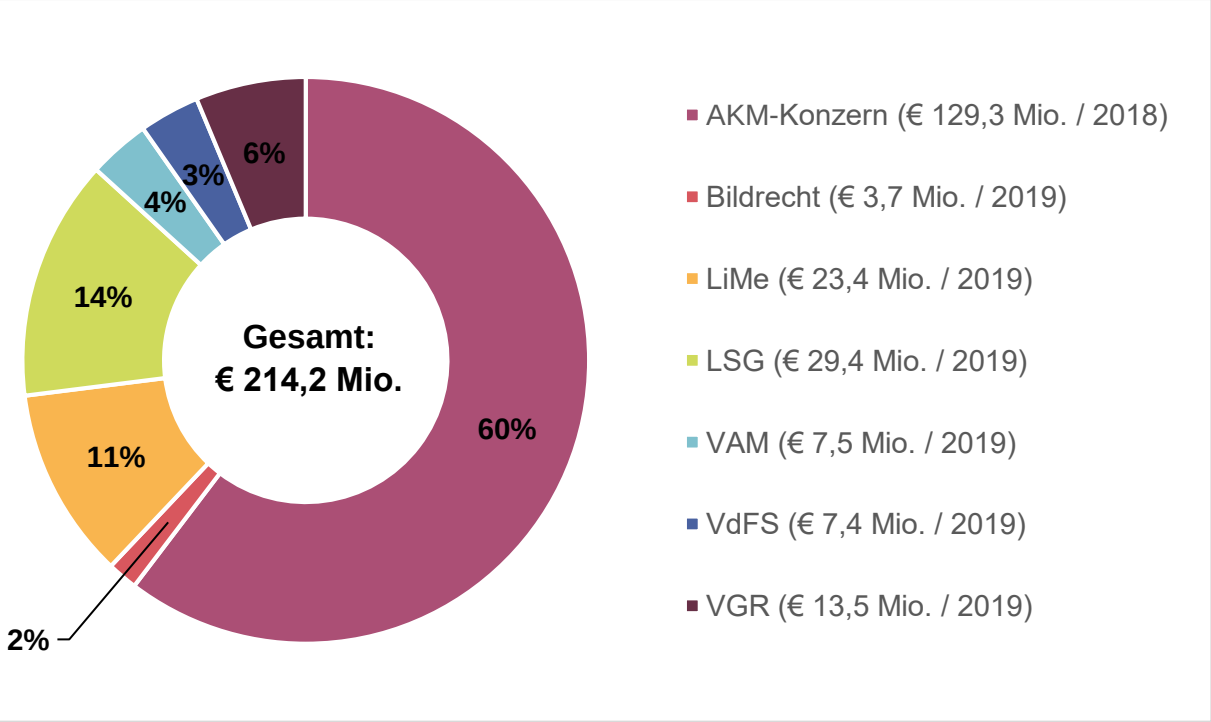

Abb. A.6: Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für 2019

Auch hier fällt bei einer Betrachtung nach Wahrnehmungsbereichen auf, dass die höchsten Inlandserlöse im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Rechten an musikalischen Inhalten durch die „Musikgesellschaften“ (AKM-Konzern und LSG) erzielt wurden.

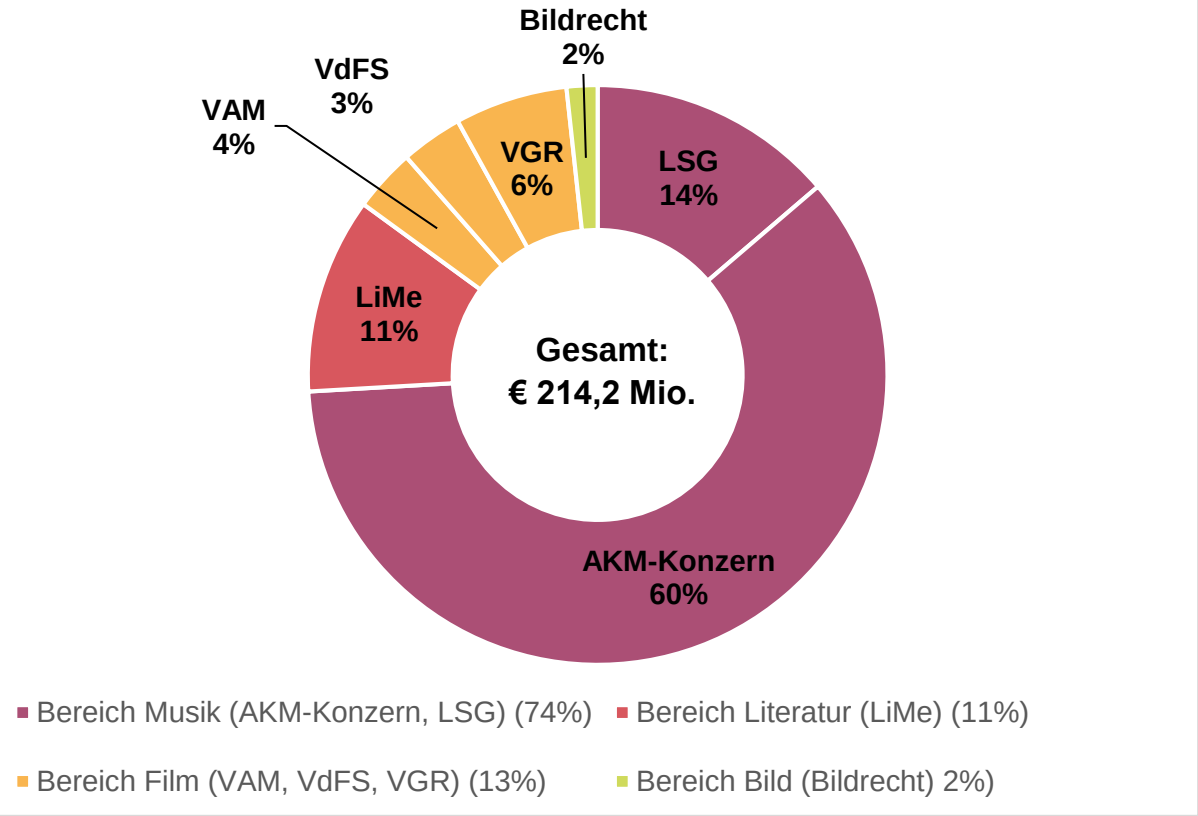

Abb. A.7: Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für 2019 nach Wahrnehmungsbereichen

Von den aufsummierten Brutto-Inlandserlösen der jeweiligen Referenzjahre wurden den SKE im Jahr 2019 netto insgesamt 9,2% zugeführt, wobei die Verwertungsgesellschaften im Durchschnitt 14,3% ihrer Einnahmen aus der laufenden Rechtewahrnehmung den SKE netto zugeführt haben. Hinzu kamen noch Geldmittel aus anderweitigen Quellen (außerordentliche Erträge wie Zinsen oder Nachverrechnungen) die mit € 515.000,00 2,5% der gesamten Mittelzufuhr netto ausmachen.

Bei einer Einzelbetrachtung fällt jedoch auf, dass der Anteil an den Brutto-Inlandserlösen, welchen die Verwertungsgesellschaften ihren SKE effektiv (netto) zugeführt haben, beträchtlich divergiert. So ist dieses Dotierungsverhältnis beim AKM-Konzern, der in absoluten Zahlen die meisten Mittel seinen SKE zuführt, mit unter 8% in 2019 das Niedrigste aller Verwertungsgesellschaften. Das höchste Dotierungsverhältnis weist die VdFS – dicht gefolgt von der VAM – mit rund 27% auf.

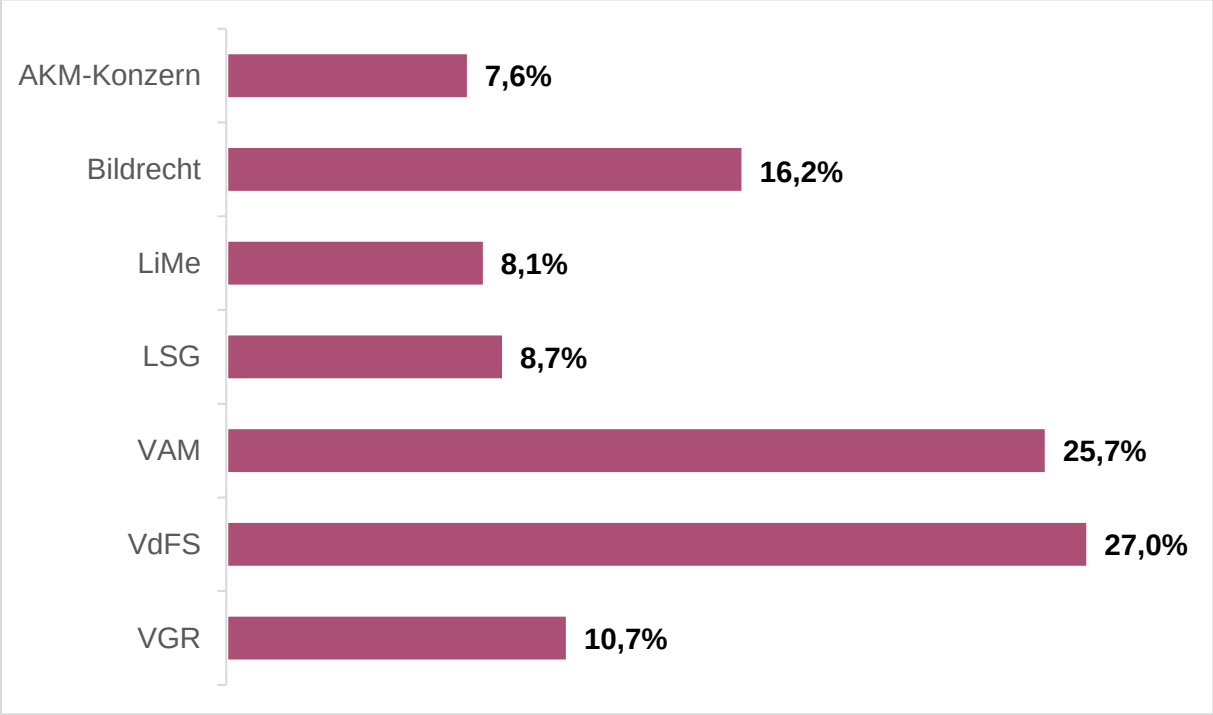

Abb. A.8: Anteil der Mittelzufuhr netto an den Brutto-Inlandserlösen der Verwertungsgesellschaften für 2019

Von einem Rückblick auf das vorangegangene Jahr 2018 wird an dieser Stelle Abstand genommen, weil die entsprechenden Werte für 2019 nach anderer Methodik ermittelt wurden.

3.3 Die Herkunft der an SKE zugeführten Mittel

Die Zuwendungen an die SKE stammen aus ganz verschiedenen Sparten der Rechtewahrnehmung (Ertragssparten), wobei nicht jede Verwertungsgesellschaft auch Erträge aus jeder Sparte lukriert. Hierbei kann unterschieden werden zwischen Erträgen aus

- der Speichermedienvergütung (§ 42b Abs. 1 UrhG),
- der Reprographievergütung (§ 42b Abs. 2 UrhG),
- der Kabelweiterleitung (§ 59a UrhG),
- der Wahrnehmung von Senderechten (§ 17 UrhG),

- der Wahrnehmung von Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechten (öffentliche Wiedergabe nach § 18 UrhG),
- der Schulbuchvergütung (§ 59c iVm §§ 45 ff. UrhG),
- der Vergütung für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§ 56c UrhG),
- der Vergütung für die öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben (§ 56d UrhG),
- der Bibliothekstantieme (§ 16a Abs. 2 UrhG) und
- der Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (sog. „Intranetnutzung"; § 42g Abs. 3)[1].

Vergleicht man die Beträge, die den SKE aus den unterschiedlichen Ertragssparten der Rechtewahrnehmung – unter Ausschluss von außerordentlich zugeführten Mitteln, wie Zinsen oder Rückzahlungen i.H.v. insgesamt € 0,5 Mio. (netto, d.h. nach Abzug proportional zugerechneter SKE-spezifischer Verwaltungskosten) – zufließen, zeigt sich ein deutliches Bild. Die nachstehende Grafik bietet einen Überblick über die betragsmäßig größten Quellen der Mittelzufuhr netto, mithin nach Abzug proportional zugerechneter SKE-spezifischer Verwaltungskosten.

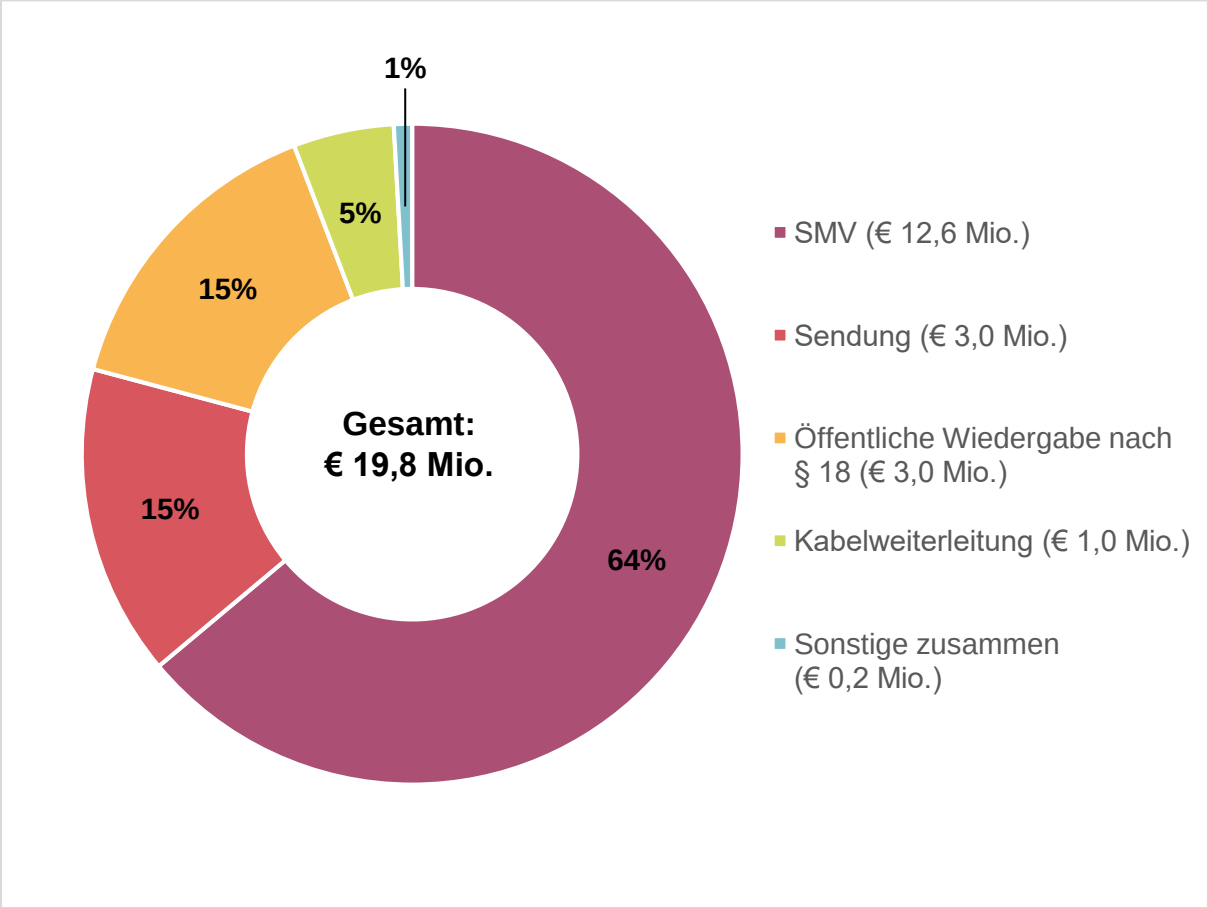

Abb. A.9: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Ertragssparten (ohne sonstige Erträge)

[1] § 42g wurde im Zuge der Urh-Nov 2021 (BGBl. I Nr. 244/2021) geändert, was insbesondere die Überschrift (neu: „Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre") und den Vergütungsanspruch betrifft (neu verortet in Abs. 4 leg. cit.).

Hieraus wird deutlich, welchen Stellenwert die SMV nach wie vor für die SKE genießt, was einerseits an dem erheblichen Volumen an Einnahmen aus der SMV liegt, andererseits aber auch an der gesetzlichen Vorgabe, dass 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung den SKE zuzuführen sind (§ 33 Abs 2 VerwGesG 2016). **Insgesamt waren im Jahr 2019 € 12,6 Mio. bzw. 64% aller SKE-Mittel auf Einnahmen aus der SMV zurückzuführen.** Hervorzuheben ist auch, dass Erträge aus der Wahrnehmung von Senderechten (§ 17 UrhG) und von Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechten (öffentliche Wiedergabe nach § 18 UrhG) nahezu ausschließlich bei der AKM-Konzernmutter in SKE fließen.

Da nur für die SMV die Vornahme von SKE-Abzügen in Höhe von 50% gesetzlich vorgeschrieben ist, ergibt sich bei den anderen Ertragssparten ein sehr diverses Bild, das sich auch von Jahr zu Jahr ändern kann. Im Jahr 2019 hat etwa die Bildrecht ihre SKE aus vielen verschiedenen Ertragssparten gespeist, Literar-Mechana, LSG und VGR hingegen nur aus der SMV. Was die Höhe des Abzugs anlangt, sind zum einen konkrete Vereinbarungen in Gegenseitigkeitsverträgen maßgeblich, zum anderen die im Rahmen der internationalen Dachgesellschaft CISAC bestehende Usance, für SKE maximal 10% der Einnahmen abzuziehen, um eine überproportionale Benachteiligung von ausländischen Rechteinhabern zu verhindern.

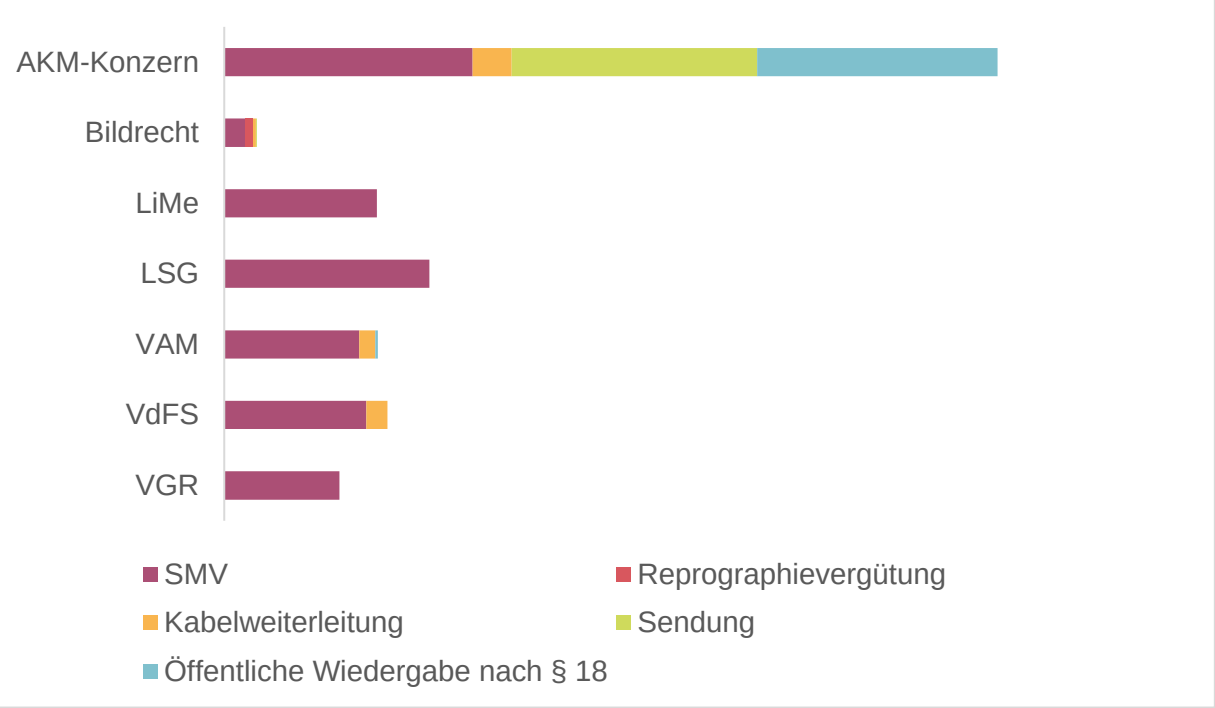

Abb. A.10: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Ertragssparten und Verwertungsgesellschaften

3.4 Isolierte Betrachtung der SKE-Mittel aus der Speichermedienvergütung

Wie bereits erwähnt entstammt ein wesentlicher Anteil der SKE-Mittel der SMV, also dem maßgeblichen gesetzlichen Vergütungsanspruch der Rechteinhaber für eigene und private Vervielfältigungen (§ 42b UrhG), zumal hier die Besonderheit besteht, dass Verwertungsgesellschaften verpflichtet sind, 50% der aus der SMV erzielten Einnahmen – lediglich unter Abzug der darauf entfallenden Verwaltungskosten – den SKE zuzuführen (§ 33 Abs. 2 VerwGesG 2016).

An den Einnahmen aus der SMV sind beinahe alle Verwertungsgesellschaften beteiligt, mit Ausnahmen von AKM und RAW. Die Aufteilung der einheitlich durch die austro mechana

eingehobenen Einnahmen aus der SMV erfolgt gemäß einem Schlüssel, der vertraglich zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften vereinbart wurde (im Rahmen sogenannter „Aufteilungsvereinbarungen"). Diese Vereinbarungen werden regelmäßig neu gefasst und nehmen insbesondere darauf Rücksicht, welche Werke wie oft über Speichermedien vervielfältigt werden. Traditionellerweise werden hierbei Vervielfältigungen musikalischer Werke am höchsten eingestuft, gefolgt von Filmwerken und Literatur. Die abgeschlossenen Aufteilungsvereinbarungen können den (S)KE-Berichten der austro mechana entnommen werden.[2] Zu berücksichtigen ist dabei, dass zwischenzeitlich Nachverhandlungen stattgefunden haben, welche auch das Jahr 2019 betreffen und eine entsprechende Umverteilung bewirken werden, die an dieser Stelle nicht dargestellt werden können und die auch nicht bereits im Jahr 2019 wirksam geworden sind.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 von den Einnahmen aus der SMV den SKE aller Verwertungsgesellschaften SKE-Abzüge in Höhe von € 13,9 Mio. brutto vorgenommen, von denen **€ 12,6 Mio.** (netto) den SKE aller Verwertungsgesellschaften zugeführt wurden. Bei der Verteilung dieser Summe fällt vor allem auf, dass mit Abstand der Anteil (i) der austro mechana am höchsten und (ii) der Bildrecht am niedrigsten ausgefallen ist.

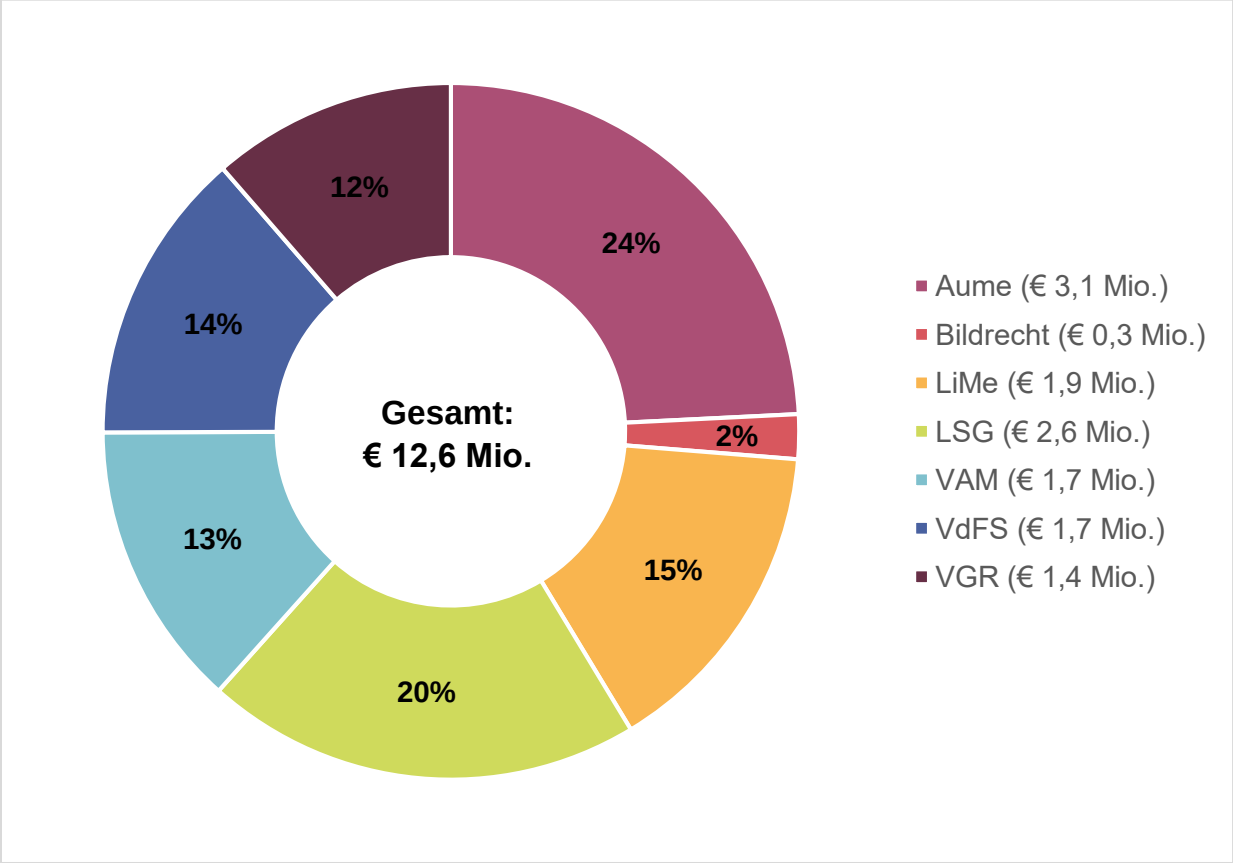

Abb. A.11: Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung 2019

Global betrachtet entfallen jedenfalls die meisten Mittel auf jene Verwertungsgesellschaften, die Rechte im Bereich der Musik wahrnehmen, nämlich austro mechana und LSG, was auf den hohen Anteil der Musik in den Aufteilungsvereinbarungen der Verwertungsgesellschaften über die SMV zurückzuführen ist. Knapp dahinter folgt der Bereich des Films mit den drei Verwertungsgesellschaften VAM, VdFS und VGR.

[2] https://www.ske-fonds.at/show_content.php?hid=7.

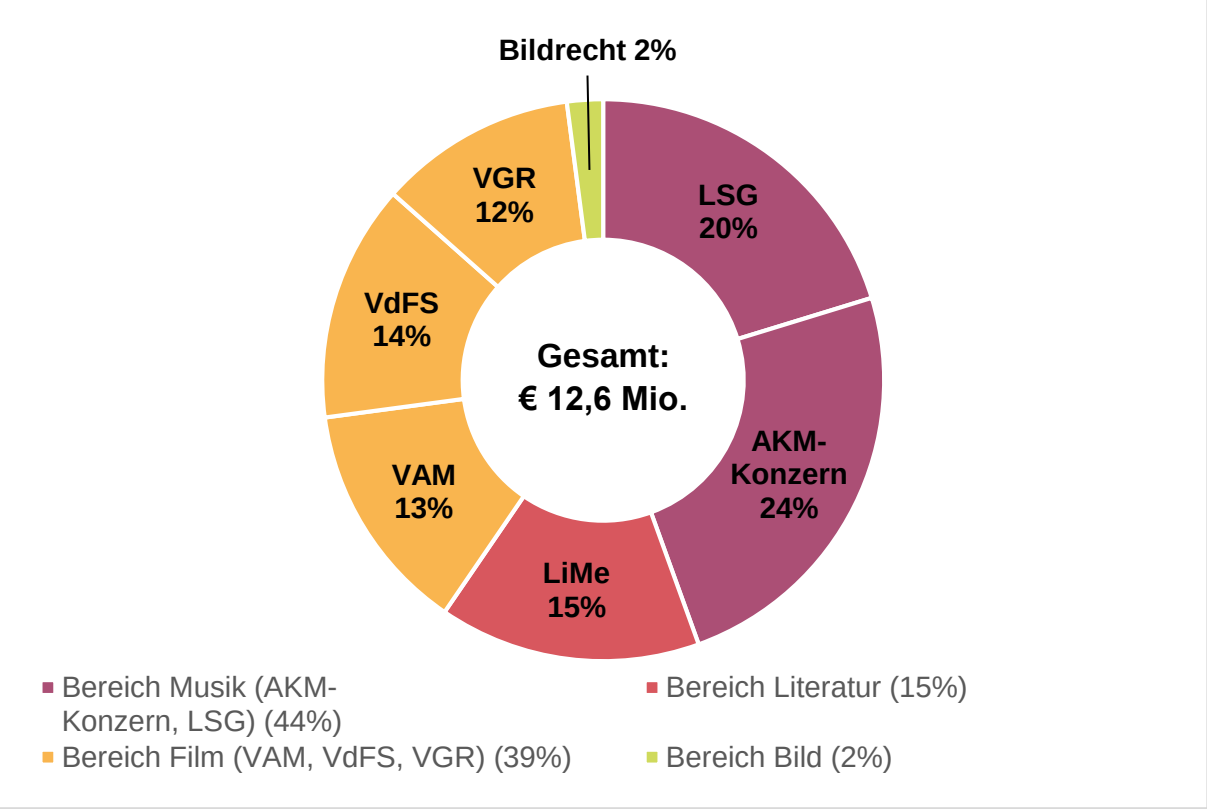

Abb. A.12: Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung in 2019 nach Wahrnehmungsbereichen

Es fällt auf, dass jene Verwertungsgesellschaften, die Einnahmen aus der SMV erhalten, ansonsten fast keine Mittel aus anderen Ertragssparten zur Finanzierung ihrer SKE verwenden. Während global betrachtet alle SKE bereits zu 64% aus der SMV finanziert werden (siehe Abbildung A.9.), steigt diese Zahl bei isolierter Betrachtung all jener Verwertungsgesellschaften, die Einnahmen aus der SMV erhalten (d.h. unter Ausblendung der AKM), auf 94%. Es wird also das Ergebnis bestärkt, dass die SMV die tragende Säule für die Finanzierung der SKE österreichischer Verwertungsgesellschaften darstellt.

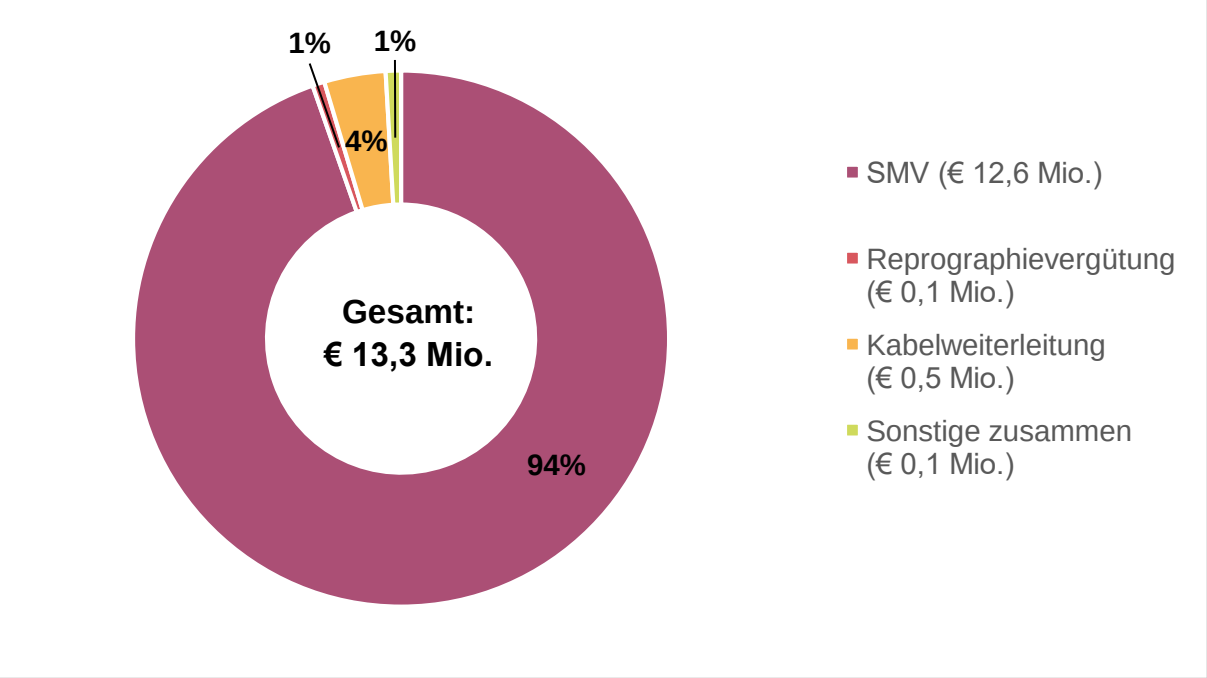

Abb. A.13: Mittelzufuhr (netto) an SKE in 2019 bei an SMV beteiligten Verwertungsgesellschaften

4. Mittelverwendung

4.1 Soziale und kulturelle Zwecke im Grobüberblick

Das Gesetz sieht vor, dass Verwertungsgesellschaften sowohl sozialen als auch kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen schaffen können (§ 33 Abs. 1 VerwGesG 2016). Von dieser Möglichkeit haben alle Verwertungsgesellschaften bis auf die RAW auch Gebrauch gemacht. Einnahmen aus der SMV müssen jedoch zwingend zur Hälfte in SKE fließen (Abs. 2 leg. cit.).

Durch kulturelle Einrichtungen können etwa Kunstprojekte (Filmprojekte, Aufführungen, Musik- oder Buchproduktionen), Preise und Stipendien für Kunstschaffende oder Maßnahmen zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses (mit-)finanziert werden. Die entsprechenden Förderansuchen werden an die jeweilige Verwertungsgesellschaft (für Filmprojekte kommen etwa Ansuchen an VAM und VdFS sowie VGR in Frage) gerichtet, welche anhand fester Regeln und auf der Grundlage fairer Kriterien (§ 33 Abs. 4 VerwGesG 2016) darüber entscheiden, welches Projekt in welcher Höhe förderwürdig ist.

Soziale Einrichtungen dienen hingegen primär der Unterstützung von Bezugsberechtigten oder deren Angehörigen, in Notlagen. Denkbar sind hierbei Zuschüsse zu Kranken- und Altersversicherungen, aber auch Hilfen bei Härtefällen (z.B. außerordentliche Belastungen, unerwartete Unglückssituationen), um sicherzustellen, dass Bezugsberechtigte ihren Lebensunterhalt angemessen bestreiten können. Unter sozialen Zwecken in einem weiteren Sinn kann aber auch das verstanden werden, was den Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft als „Stand“, mithin als Kollektiv dient (also etwa den Filmschaffenden, den Musikschaffenden etc.; angemerkt sei jedoch, dass zu den Bezugsberechtigten einer Verwertungsgesellschaft auch Verleger und Produzenten zählen können). Unter diesem Gesichtspunkt kann z.B. die Führung von Testprozessen oder die Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Fachpublikationen unterstützt werden.

Insgesamt wurden im Jahr 2019 € 14,6 Mio. für soziale und kulturelle Zwecke verwendet. Davon entfallen mit 54% die meisten Mittel auf den AKM-Konzern. Die VGR hat im Jahr 2019 lediglich einen Betrag in Höhe von € 3.000,00 an den Verband Freier Radios Österreich als K-Mittel vergeben, der in der untenstehenden Darstellung nicht erkennbar ist. Ergänzend ist zu erwähnen, dass zu den Bezugsberechtigten der VGR ausschließlich Rundfunkunternehmer zählen und deshalb (im Hinblick auf Einnahmen aus der SMV) auch nur eine Verpflichtung zur Einrichtung von kulturellen, nicht aber sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen besteht (§ 33 Abs. 2 VerwGesG 2016).

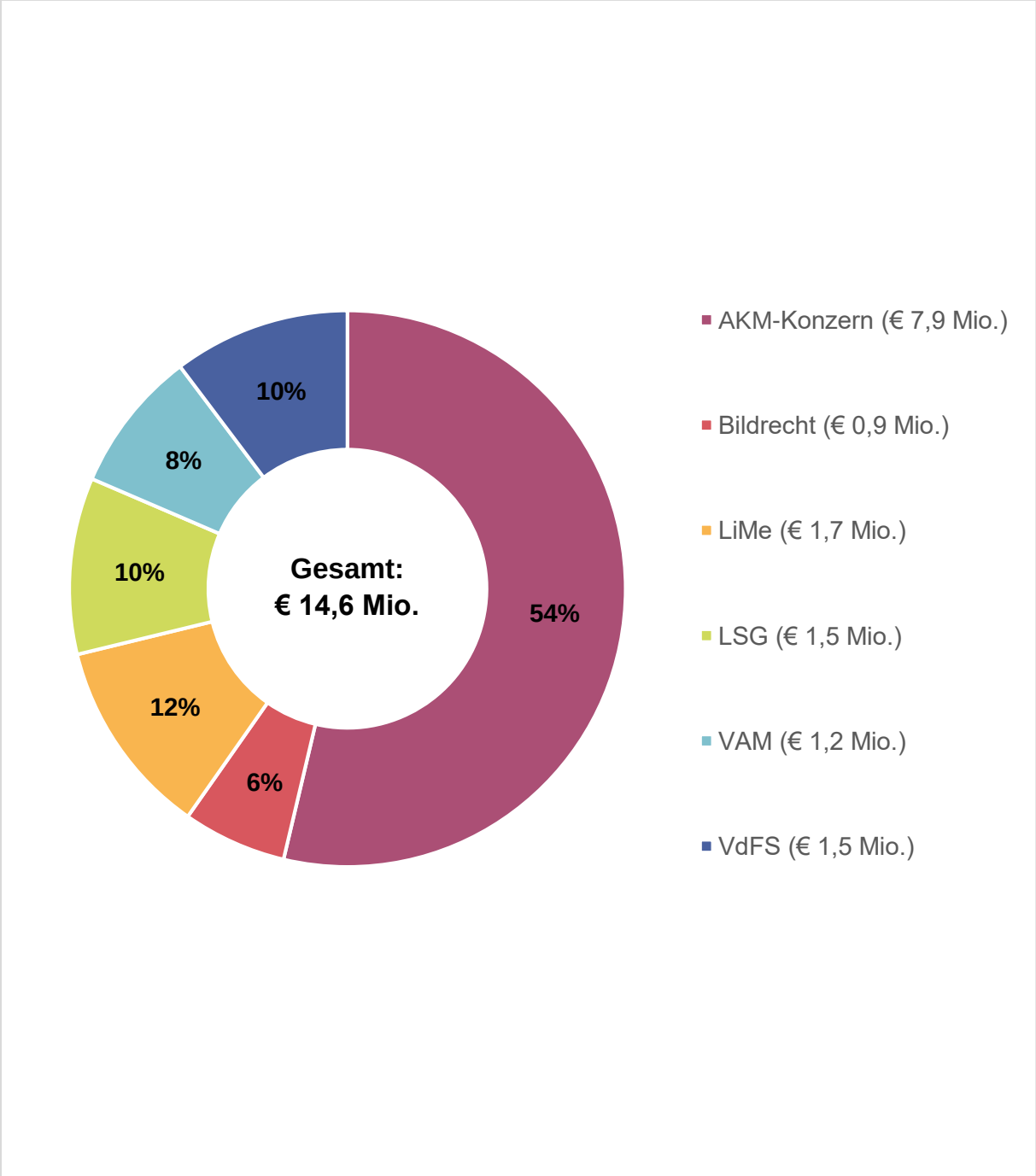

Abb. A.14: Gesamte Mittelverwendung in 2020 nach Verwertungsgesellschaften

4.2 Verteilung der Mittelvergabe auf soziale und kulturelle Zwecke

Für die Erstellung des vorliegenden Berichts wurden von der Aufsichtsbehörde die folgenden Kategorien innerhalb der sozialen und der kulturellen Zwecke geschaffen und der Datenerfassung bei den Verwertungsgesellschaften zugrunde gelegt:

Soziale Zwecke	
Alterszuschüsse und Hinterbliebenenversorgung	Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut, wie Leistungen an Bezugsberechtigte im pensionsfähigen Alter sowie Unterstützung von Hinterbliebenen verstorbener Bezugsberechtigter (Witwen- und Waisenversorgung).
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	Hierunter fallen insbesondere einmalige Zuwendungen zur Abfederung außergewöhnlicher Belastungen und sozialer Härtefälle (soweit kein Alterszuschuss oder eine Hinterbliebenenversorgung vorliegt), sowie Zuschüsse zur Sozialversicherung und die Übernahme von Rechts- und Steuerberatungskosten.
Förderung der Interessenvertretung	Nicht-existenzsichernde Zuwendungen, die unmittelbar dem Betrieb von Organisationen, Vereinen oder sonstigen Institutionen dienen, sofern diese (i) von der Verwertungsgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften verschieden sind und (ii) im überwiegenden Interesse der Bezugsberechtigten tätig werden. Nicht hierunter fallen Förderungen von Projekten oder Veranstaltungen.
Sonstige standesfördernde Maßnahmen	Hierunter fallen insbesondere die Finanzierung von Test- und Musterprozessen, facheinschlägiger wissenschaftlicher Forschung (z.B. die Übernahme von Kosten für die Erstellung von Gutachten oder Publikationen) sowie von Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.
Sonstige soziale Zwecke	Alle sozialen Zwecke, die unter keine der vorstehenden Kategorien subsummiert werden können.

Kulturelle Zwecke	
Projekt- und Einzelveranstaltungsförderungen	Förderung von konkreten Musik-, Film-, Buch- oder Kunstproduktionen, sowie von individuellen Aufführungen/Darbietungen (z.B. Konzerten, Lesungen).
Nachwuchsförderung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (inklusive Stipendien)	Maßnahmen zur Förderung, Aus- und Weiterbildung des künstlerischen, publizistischen oder wissenschaftlichen Nachwuchses, wie etwa die Vergabe von Preisen und Stipendien, Abschlussfinanzierung, Ersatz der Kosten einschlägiger Aus- oder Weiterbildungen (einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten).
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs	Finanzierung von Ausstellungsräumen oder Unterstützung bei der Realisierung des Vertriebs (z.B. Förderung von Selbstvermarktungsmaßnahmen) oder der Schaffung eines institutionellen Rahmens für die öffentliche Werkdarbietung (z.B. Finanzierung von Plattformen, Film-/Musikfestivals, Ausstellungsräumen, Messen, Infrastrukturprojekten), soweit nicht eine darüber hinausgehende Projektförderung stattfindet oder eine Veranstaltungsförderung vorliegt.
Sonstige kulturelle Zwecke	Alle kulturellen Zwecke, die unter keine der vorstehenden Kategorien subsummiert werden können.

Die nachstehenden Zahlen spiegeln die tatsächliche Mittelvergabe im Berichtszeitraum wider und basieren wie bereits in der Einleitung ausgeführt auf den von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellten Informationen. Ganz allgemein ist auch nochmals darauf hinzuweisen, dass die von den Verwertungsgesellschaften bisher getroffenen Zuordnungen bzw. Förderungen durch den vorliegenden Bericht weder durch die Aufsichtsbehörde als rechtskonform anerkannt noch anderweitig gewertet werden. Sinn und Zweck des Berichts ist vielmehr, eine konsolidierte und möglichst einheitliche Betrachtung der Informationen aus den Transparenzberichten der Verwertungsgesellschaften zu liefern und darauf aufbauende Beobachtungen zu ermöglichen.

Bei einer ersten Grobbetrachtung zeigt sich, dass ein Überhang der Mittelverwendung für soziale Zwecke besteht.

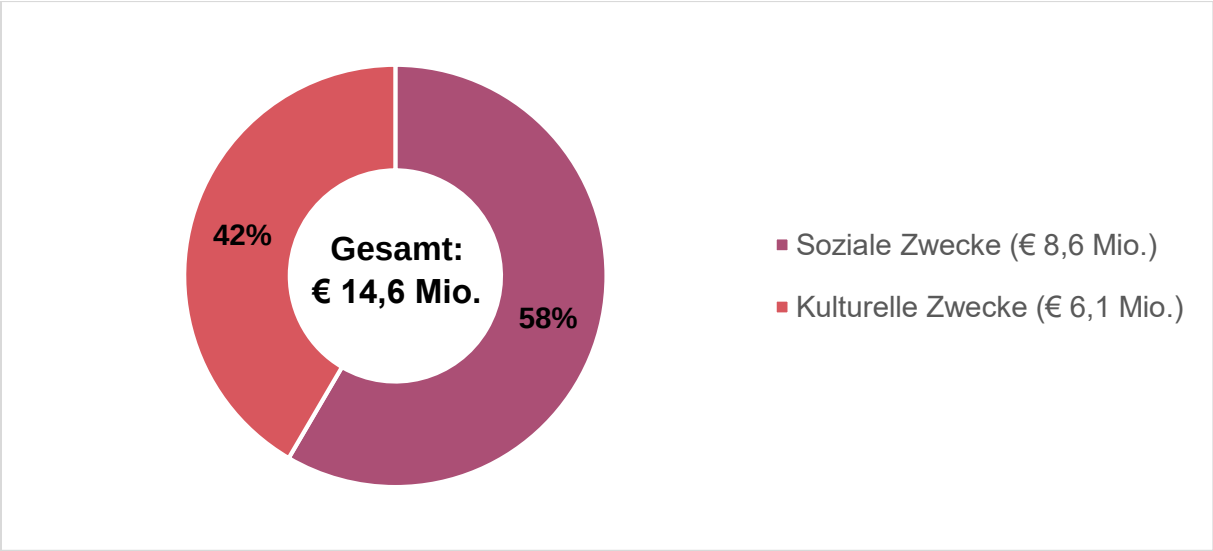

Abb. A.15: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke in 2019 insgesamt

Bei näherer Betrachtung der Zuteilung bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften bewahrheitet sich, dass bei der Mehrzahl aller Verwertungsgesellschaften die Mittelverwendung für kulturelle Zwecke deutlich überwiegt. Lediglich beim AKM-Konzern ist ein deutlicher Überhang der Mittelverwendung für soziale Zwecke zu erkennen. Recht ausgewogen erscheint die Verteilung bei der Literar-Mechana, wie auch bei der VdFS. Die VGR hat im Jahr 2019 lediglich einen Betrag in Höhe von € 3.000,00 an den Verband Freier Radios Österreich als K-Mittel vergeben, der in der untenstehenden Darstellung nicht erkennbar ist.

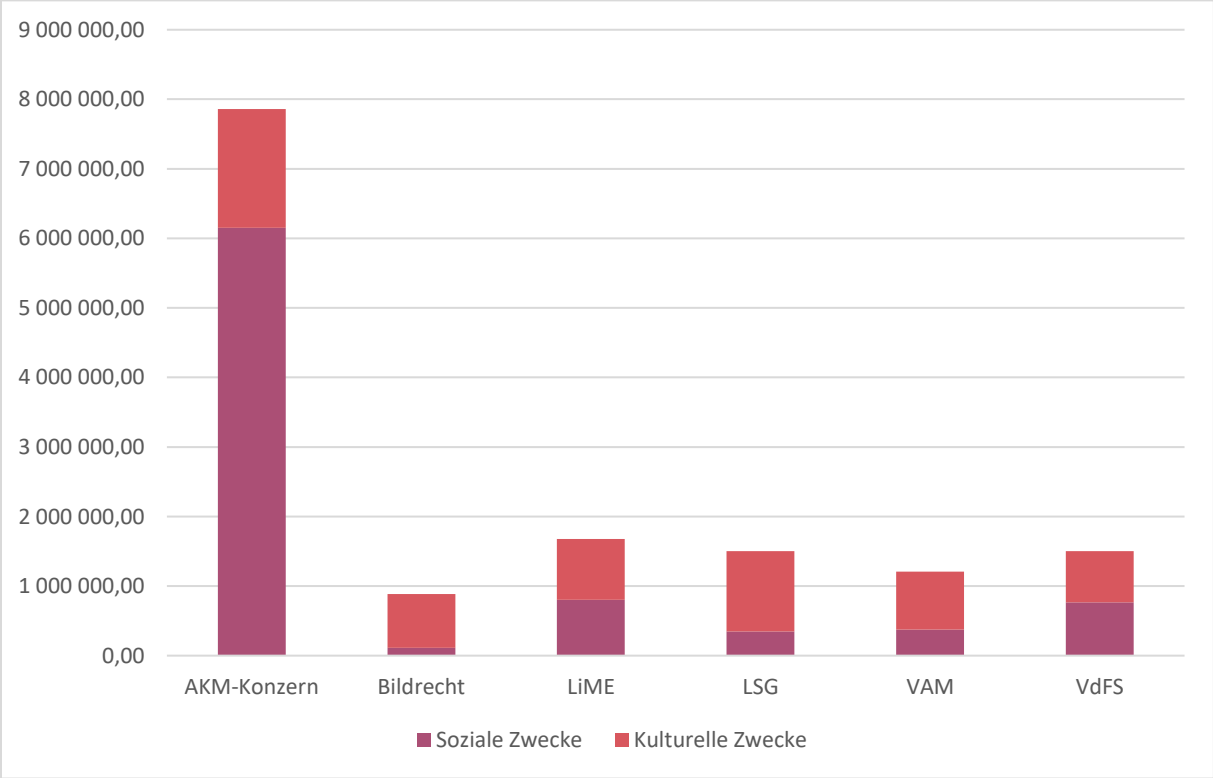

Abb. A.16: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2019 pro Verwertungsgesellschaft

4.3 Detailbetrachtung der konkreten sozialen und kulturellen Zwecke

Eine Ebene tiefer als zuvor lässt sich genauer betrachten, welche sozialen bzw. kulturellen Zwecke konkret von den Verwertungsgesellschaften unterstützt werden.

Die Darstellung erfolgt dabei anhand der von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Kategorien an sozialen und kulturellen Zwecken (siehe Punkt 4.2), um ein einheitliches Bild liefern zu können und einen Vergleich zu ermöglichen. Hinzuweisen ist auf den Umstand, dass die austro mechana in diesem Zusammenhang nur Informationen über die im Berichtszeitraum pro Kategorie zugesagten (nicht jedoch konkret ausbezahlten) Mittel bereitstellen konnte. Das Gesamtbild wird dadurch aber nur unwesentlich verzerrt.

Die für soziale Zwecke gewidmeten Beträge werden ganz überwiegend in Form von Alterszuschüssen bzw. Beiträgen zur Hinterbliebenenversorgung ausgeschüttet, wobei dies vor allem auf die Praxis des AKM-Konzerns zurückzuführen ist – keine andere Verwertungsgesellschaft verwendet für die Finanzierung dieser Kategorie ähnlich viele Mittel. Abseits davon fließen die meisten Mittel zur Abfederung sozialer Notlagen (z.B. Zuschüsse bei außergewöhnlichen Belastungen wie teuren Operationen, Unterstützung bei Berufsunfähigkeit, Zuschüsse zu Kranken- und Pensionsversicherung, Alters- und Hinterbliebenenversorgung) sowie zur Förderung der Interessenvertretung, etwa in Form von Beiträgen zu Vereinen, welche Bezugsberechtigte fördern und für deren Belange eintreten.

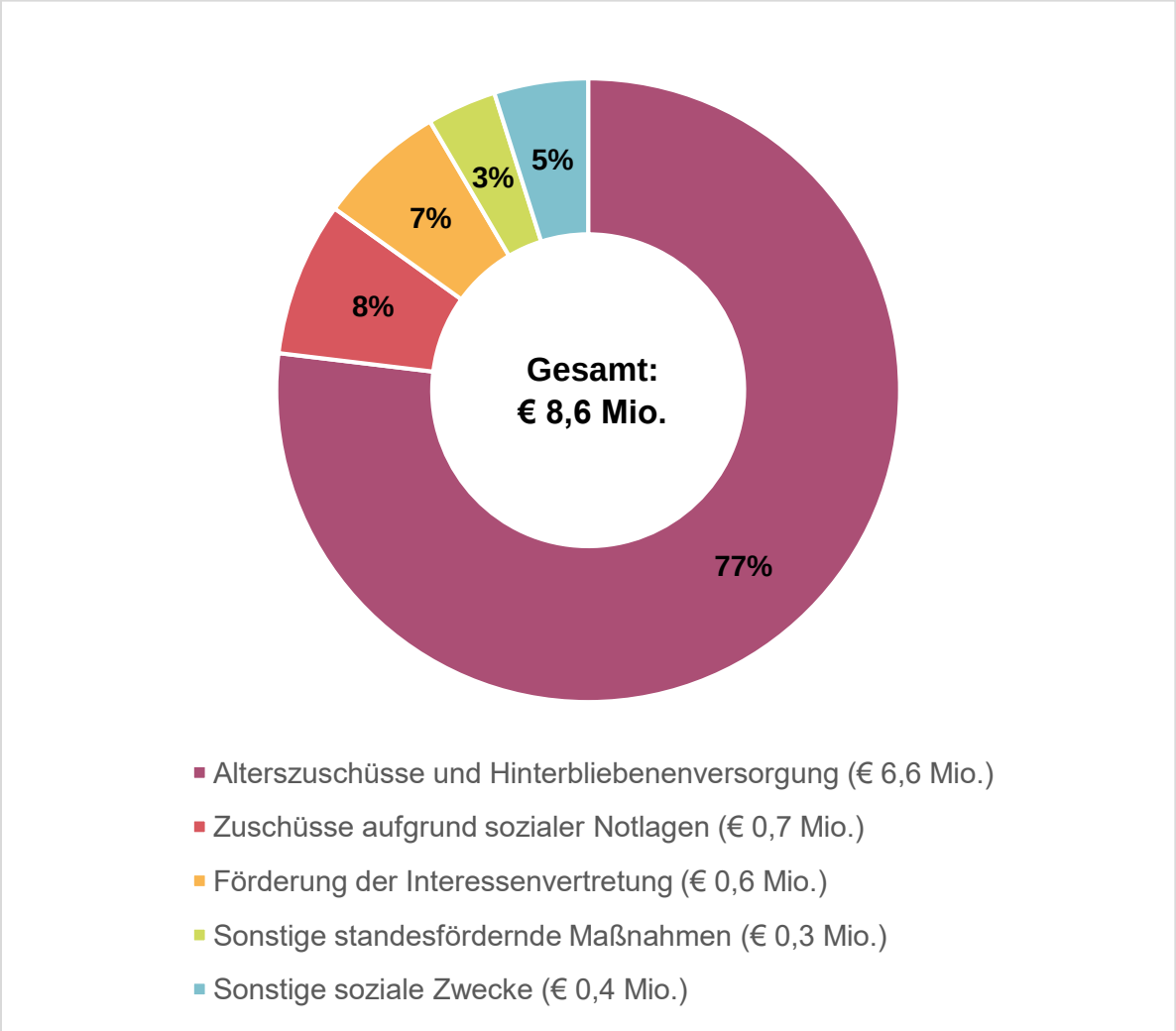

Abb. A.17: Mittelverwendung für soziale Zwecke in 2019 im Detail

Im Bereich der kulturellen Zwecke wurden ganz überwiegend Projekte und Veranstaltungen gefördert. Ebenfalls von großer Bedeutung sind Förderungen der Werkvermittlung und des Werkzugangs, worunter etwa die von der Bildrecht betriebenen Ausstellungsflächen in Wien und in Vorarlberg zählen. In der untenstehenden Darstellung sind (als sonstige kulturelle Zwecke) auch solche Beträge berücksichtigt, die nach dem Verständnis der Aufsichtsbehörde sozialer, weil standesfördernder Natur sind, wie etwa Aufwendungen für die Förderung von Interessenvertretungen der VAM, die jedoch als Mittelverwendungen zu kulturellen Zwecken angegeben wurden.

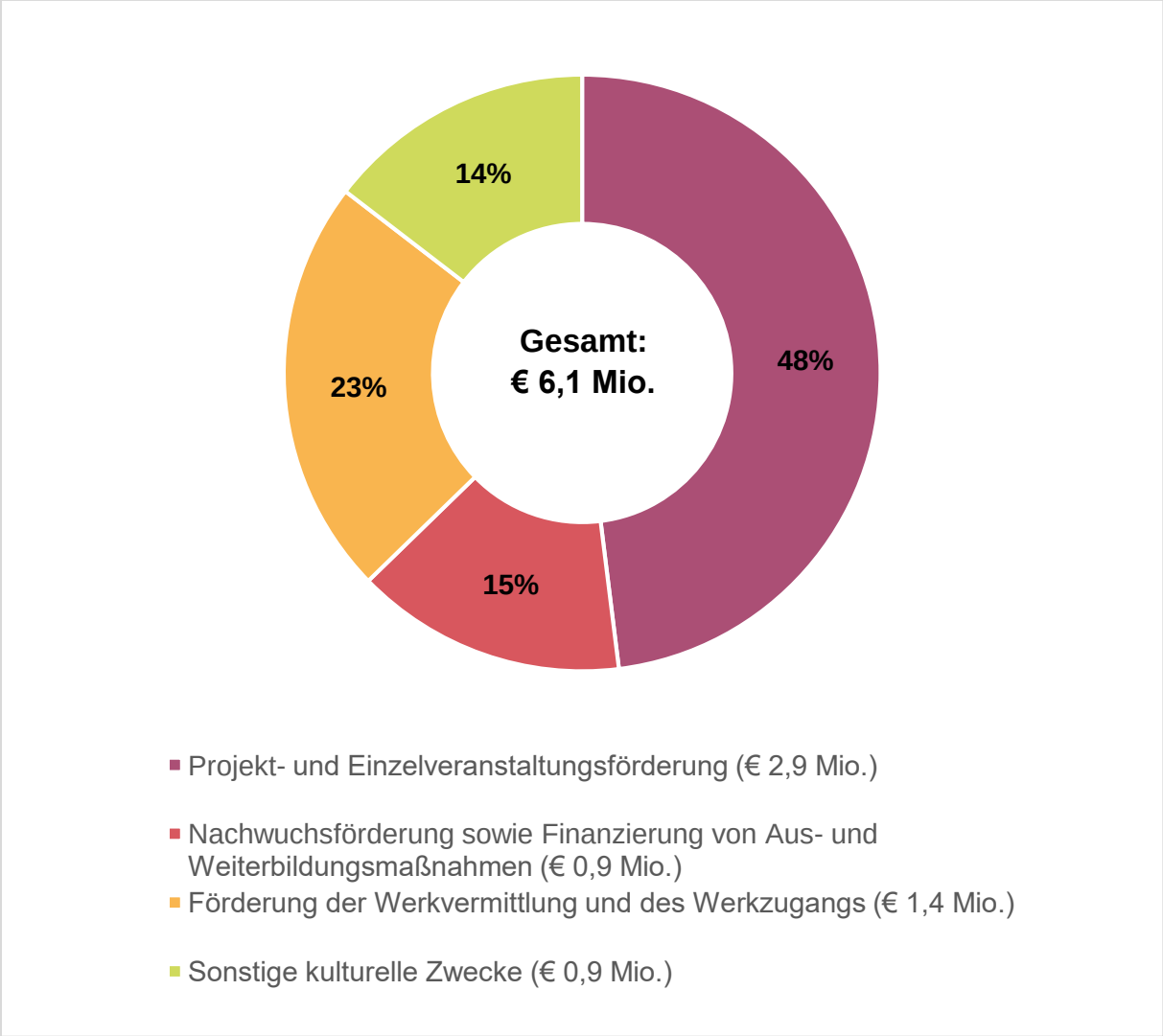

Abb. A.18: Mittelverwendung für kulturelle Zwecke in 2019 im Detail

B. Detailbetrachtung der einzelnen Verwertungsgesellschaften

Hinweis

Die Aufsichtsbehörde hat für die Erstellung dieses Berichts auf Informationen zurückgegriffen, die ihr von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellt wurden. Die von den Verwertungsgesellschaften bereitgestellten Informationen wurden von der Aufsichtsbehörde jedenfalls anhand öffentlich verfügbarer Informationen (Transparenzberichte, Jahresabschlüsse, ...) auf Schlüssigkeit und rechnerische Richtigkeit geprüft. Der Bericht trifft jedoch keine Aussage über die buchhalterische Richtigkeit dieser Angaben. Er ist auch nicht als behördliche (Miss-)Billigung der Mittelverwendung durch die Verwertungsgesellschaften zu verstehen. Sämtliche Prozentangaben wurden auf die zweite Nachkommastelle gerundet. Die Anzahl der Empfänger kann aufgrund von Mehrfachberücksichtigungen in den einzelnen, nachgeordneten Kategorien der Mittelverwendung von den übergeordneten Gesamtangaben abweichen. Für nähere Informationen darf auf die Transparenz- bzw. SKE-Berichte der Verwertungsgesellschaften verwiesen werden, die sich zu Beginn der jeweiligen Unterkapitel verlinkt finden.

AKM-Konzern

Die AKM ist alleinige Gesellschafterin einer anderen Verwertungsgesellschaft, der austro mechana. Sie betreibt außerdem mit der Gesellschaft zur Förderung Österreichischer Musik GmbH (GFÖM) und der AQUAS Altersquoten und andere soziale Leistungen GmbH (AQUAS) zwei Einrichtungen gemäß § 1 Abs 3 VerwGesG 2016, um die Zuwendung kultureller bzw. sozialer Mittel über diese abzuwickeln (an letztgenannter ist auch die austro mechana zu 50% beteiligt). Diese Gesellschaften werden von der AKM (bzw der austro mechana) entsprechend finanziert. Die nachstehende Grafik soll die Struktur, wie auch den Mittelfluss innerhalb des Konzerns illustrieren.

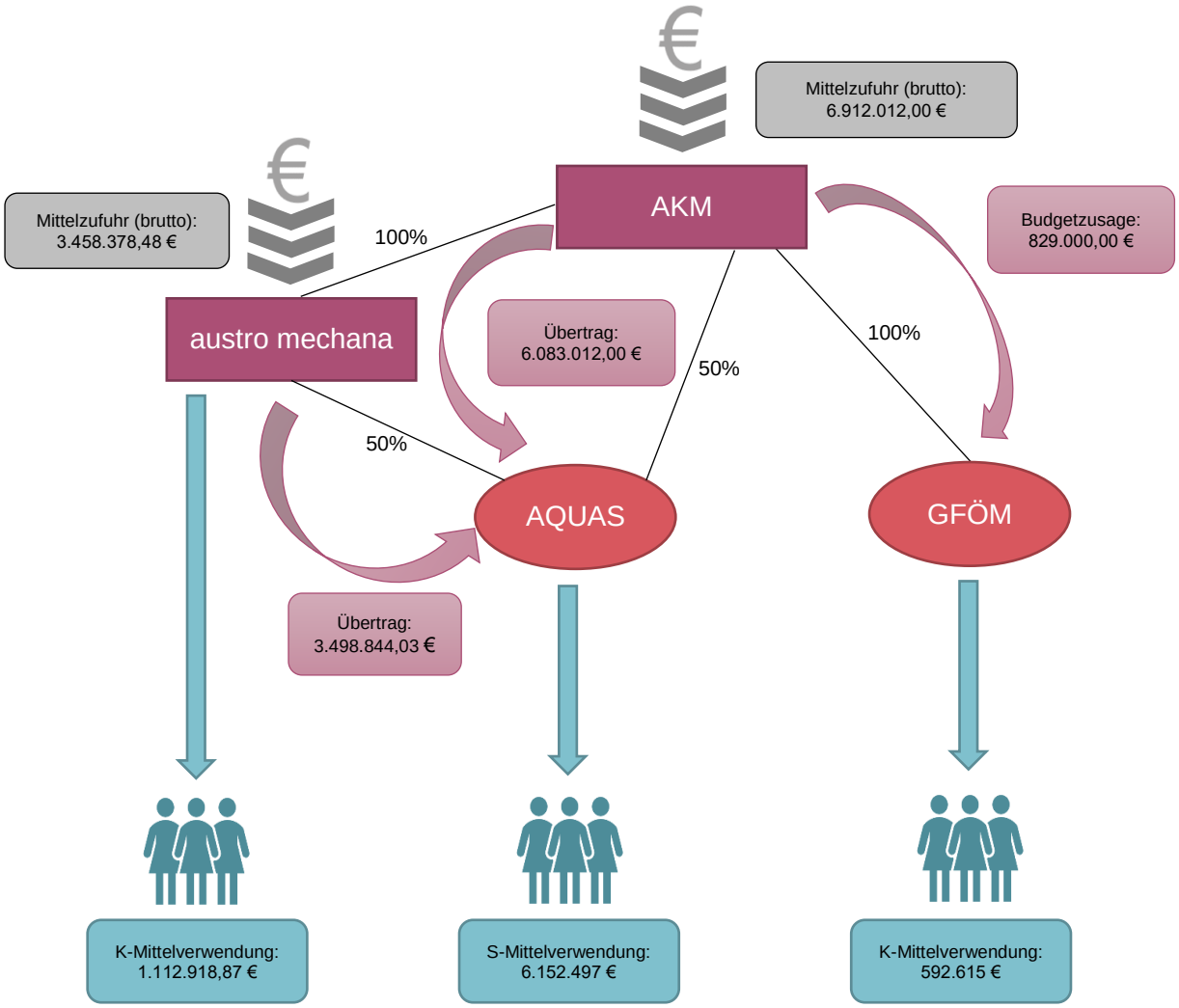

Abb. B.1: Überblick über die Struktur des AKM-Konzerns samt Mittelflüssen

Vorbemerkung zur Darstellung

Aufgrund der konzernmäßigen Verbundenheit der vorgenannten Gesellschaften und der damit einhergehenden, finanziellen Verbindungen werden diese nachfolgend gemeinsam und in getrennter Form dargestellt.

Eine weitere Besonderheit bei AKM und austro mechana ergibt sich daraus, dass der SKE-Abzug von Einnahmen des jeweils vorangegangenen Jahres vorgenommen wird, was durch eine Nennung der relevanten Jahreszahl an den passenden Stellen deutlich gemacht wird.

Die Transparenzberichte von AKM und austro mechana sind abrufbar unter:

https://www.akm.at/ueber-uns/jahresberichte/.

Die austro mechana veröffentlicht außerdem einen SKE-Bericht unter:

https://www.ske-fonds.at/show_content.php?hid=7.

1.1 Kurzübersicht Konzern

Stand SKE zum 01.01.2019:	14.839.672,08 €
Davon durch Zusagen gebunden:	1.234.241,59 €
Mittelzufuhr netto[3]:	9.863.788,96 €
Mittelverwendung:	- 7.858.030,87 €
Stand SKE zum 31.12.2019:	16.845.430,17 €
Davon durch Zusagen gebunden:	4.582.649,09 €

[3] Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug sämtlicher, im Konzern anfallender SKE-spezifischen Verwaltungskosten (511.215,52 €) von der konzernweiten Mittelzufuhr brutto (10.375.004,48 €).

1.2 Übersicht über alle Konzerngesellschaften:

AKM	Aume	AQUAS	GFÖM	Konzernweit
Stand SKE zum 01.01.2019				
0,00 €	14.200.298,08 €[4]	357.610,00 €[5]	281.764,00 €[6]	14.839.672,08 €

Mittelzufuhr				
6.912.012,00 €[7]	3.458.378,48 €[8]	9.581.856,03 €	829.000,00 € 4.614,00 €[9]	10.375.004,48 €
- 0,00 €[10] (Verw.kosten)	- 328.137,52 € (Verw.kosten)	- 117.344,00 € (Verw.kosten)	- 65.734,00 € (Verw.kosten)	- 511.215,52 € (Verw.kosten)
6.912.012,00 €	3.130.240,96 €	9.464.514,03 €	767.880,00 €	9.863.788,96 €

Mittelverwendung				
- 6.083.012,00 € (Übertrag an AQUAS)	- 3.498.844,03 € (Übertrag an AQUAS)	- 6.152.497,00 € (soz. Zwecke)	0,00 € (soz. Zwecke)	- 6.152.497,00 € (soz. Zwecke)
- 829.000,00 € (Budgetzusage an GFÖM)	- 1.112.918,87 €[11] (kul. Zwecke)	0,00 € (kul. Zwecke)	- 592.615,00 € (kul. Zwecke)	- 1.705.533,87 € (kul. Zwecke)
- 6.912.012,00 €	- 3.498.844,03 € - 1.112.918,87 €	- 6.152.497,00 €	- 592.615,00 €	- 7.858.030,87 €

Stand SKE zum 31.12.2019				
0,00 €	12.718.776,14 €[12]	3.669.625,03 €[13]	457.029,00 €[14]	16.845.430,17 €

4 Hierin ebenfalls enthalten: 725.506,59 € an durch Zusagen gebundenen Mitteln.
5 Werden zur Gänze als gebunden erachtet.
6 Hierin ebenfalls enthalten: 151.125,00 € an durch Zusagen gebundenen Mitteln.
7 Von den Einnahmen aus 2018 wurden insgesamt 7.936.748,06 € für „soziale und kulturelle Zwecke“ von der AKM in Abzug gebracht. Davon wurde auch ein Betrag in Höhe von 1.379.541,56 € für die Aufbesserung des Punktewertes von Live-Aufführungen ernster Musik und Kirchenmusik aufgewendet (höhere Bewertung kulturell hochwertiger Werke/Schutzgegenstände im Rahmen der Verteilung gemäß § 34 Abs 1 VerwGesG 2016). Dieser Betrag wurde in der vorliegenden Darstellung jedoch nicht berücksichtigt, weil es sich hierbei nicht um eine Zuwendung aus sozialen oder kulturellen Zwecken im Sinne von § 33 Abs. 1 VerwGesG 2016 handelt. Zu berücksichtigen waren jedoch noch 354.805,50 € aus Nachverrechnungen, was zu der hier angegebenen Summe führt.
8 Enthält auch Zahlungen der AQUAS (33.901,56 € als Personalkostenersatz) und Zinsen (1.229,47 €).
9 Mittel aus Förderungsrückzahlungen.
10 Die AKM selbst zieht keine Verwaltungskosten ab, da diese bereits im Rahmen der anderen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden.
11 Ausbezahlt wurden 2019 insgesamt 628.799,89 € aufgrund von Förderzusagen aus 2019, weitere 484.118,98 € aufgrund von Förderzusagen aus Vorperioden.
12 Hierin ebenfalls enthalten: 713.986,06 € an durch Zusagen gebundenen Mitteln.
13 Siehe Fn 5.
14 Hierin ebenfalls enthalten: 199.038,00 € an durch Zusagen gebundenen Mitteln.

2. Details zur Mittelzufuhr

2.1 AKM

Die AKM speist ihre SKE vorwiegend aus jenen Einnahmen, die sie aus der Wahrnehmung der Senderechte und der Rechte der öffentlichen Wiedergabe erhält. Prozentuell betrachtet bleibt letztgenannte Finanzierungsquelle jedoch zurück, weil in dieser Ertragssparte insgesamt wesentlich höhere Erträge erwirtschaftet wurden:

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2018)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Kabelvergütung	11.198.154,33 €	489.446,69 €	4,37 %
Sendung	32.042.896,57 €	3.065.124,22 €	9,57 %
Öffentliche Wiedergabe nach § 18	51.852.422,86 €	3.002.635,58 €	5,79 %
Nachverrechnungen	–	354.805,50 €	–
		6.912.012,00 €	

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2018)	99.802.608,61 €
Anteil der SKE-Mittel	6,58 %

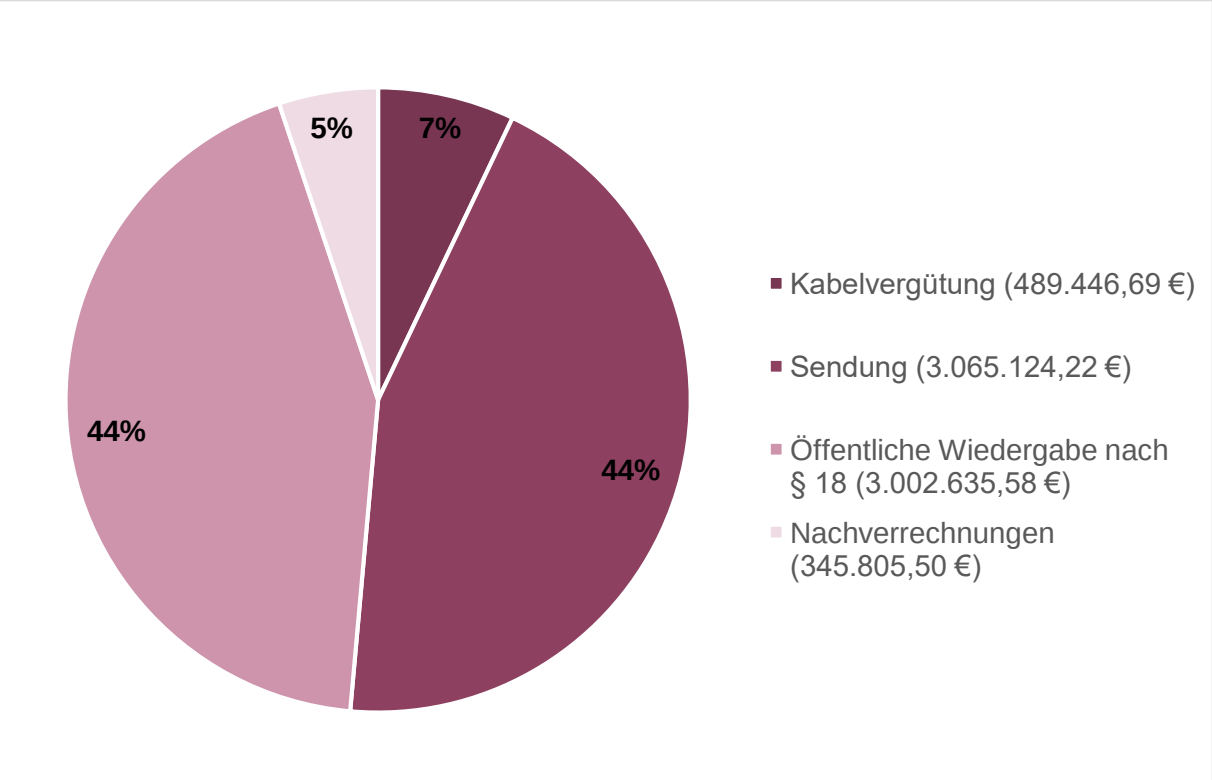

Abb. B.2: SKE-Mittelzufuhr der AKM in 2019 nach Ertragssparten

2.2 austro mechana

Die austro mechana finanzierte ihre SKE nur aus jenen Einnahmen, die sie aus der SMV erzielte:

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2018)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	16.239.489,00 €	3.098.443,22 €	19,08 %
Sonstige Erträge[15]	–	31.797,73 €	–
		3.130.240,95 €	

Die Einnahmen aus der SMV im Kalenderjahr 2018 wurden von der austro mechana teilweise Vorperioden zugerechnet und bereits im Jahr 2018 zur Auszahlung gebracht und den SKE entsprechend zugewiesen. Die Ausgangsbasis für den 50%-igen SKE-Abzug im Berichtszeitraum 2019 betrug deshalb 7.578.859,78 €. Davon wurden letztlich 40,88% den SKE netto zugeführt.

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2018)[16]	20.819.961,25 €
Anteil der SKE-Mittel	14,88 %

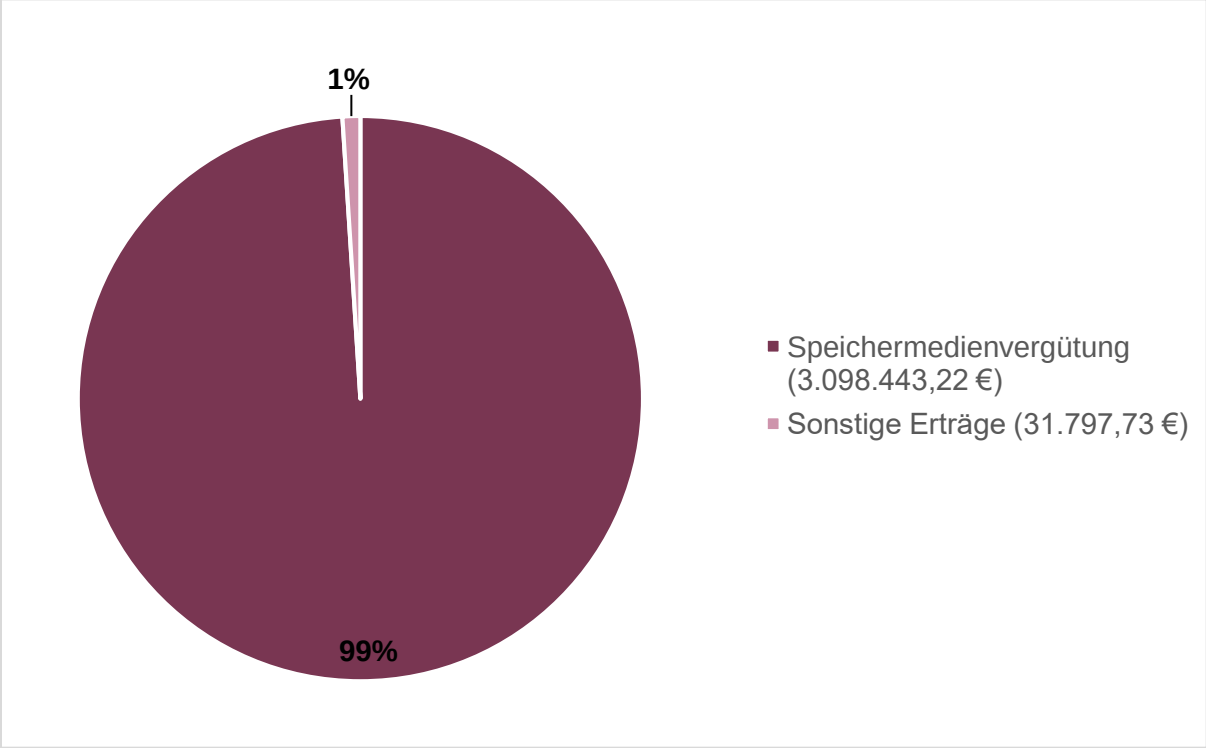

Abb. B.3: SKE-Mittelzufuhr der austro mechana in 2019 nach Ertragssparten

[15] Setzt sich zusammen aus Zahlungen der AQUAS (33.901,56 € als Personalkostenersatz) und Zinsen (1.229,47 €).

[16] Bereinigt um SMV-Erlöse aus Vorperioden, die bereits in 2018 zur Auszahlung gebracht wurden.

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	6.152.497,00 €	78,3 %	450
Kulturelle Zwecke	1.705.533,87 €	21,7 %	574 +[17]
Summe	7.858.030,87 €	100 %	1.024

3.1 austro mechana

Die austro mechana vergibt S-Mittel ausschließlich über die AQUAS, welche sie (mit-)finanziert.

Im **kulturellen** Bereich dominieren die Förderungen von Projekten und Einzelveranstaltungen. Unter dem Begriff „sonstige kulturelle Zwecke“ wurden die Finanzierung von Preisen und Galas, aber auch solche Zuwendungen erfasst, die nach dem Verständnis der Aufsichtsbehörde sozialer, weil standesfördernder Natur sind, wie etwa Beiträge zur Interessenvertretung GESAC oder zu einer Stiftungsprofessur für Urheberrecht.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke – aume					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstaltungsförderung	970.683,54 €	85,97 %	269	3.000,00 €	3.608,49 €
Nachwuchsförderung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (inkl. Stipendien)	5.115,00 €	0,45 %	7	1.000,00 €	730,71 €
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs	24.900,00 €	2,21 %	6	4.000,00 €	4.150,00 €
Sonstige kulturelle Zwecke	128.370,52 €	11,37 %	6	22.500,00 €	21.395,07 €
Summe	1.129.069,06 €	100 %	288		

Die obige Darstellung bildet jedoch nur die in 2019 getätigten Förderzusagen. Von den insgesamt zugesagten 1.129.069,06 € gelangten insgesamt 628.799,89 € zur Auszahlung; die restlichen 500.269,17 € wurde rückgestellt. Eine Aufschlüsselung der im Jahr 2019 tatsächlich ausgezahlten und damit abgeflossenen Geldmittel (insgesamt 1.112.918,87 €; davon 484.118,98 € aus Förderzusagen vergangener Jahre) nach Kategorien ist aufgrund fehlender Angaben nicht möglich.

[17] Die genaue Anzahl der Empfänger kann aufgrund fehlender Angaben nicht angeführt werden.

3.2 AQUAS

Die AQUAS vergibt ausschließlich S-Mittel im Auftrag der AKM und der austro mechana, welche sie finanzieren.

Diese Mittel werden fast ausschließlich für die Finanzierung von Alterszuschüssen und Hinterbliebenenversorgung verwendet, wobei die Verteilung auf die Empfänger relativ gleichmäßig erfolgt. Als „sonstige soziale Zwecke“ wurden Zuschüsse zur Sozialversicherung erfasst.

Mittelverwendung für soziale Zwecke – AQUAS für AKM und aume					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Alterszuschüsse und Hinterbliebenen-versorgung	6.045.972,00 €	98,3 %	431	12.768,00 €	14.028,00 €
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	94.103,00 €	1,5 %	19	4.378,00 €	4.953,00 €
Sonstige soziale Zwecke	12.422,00 €	0,2 %	11	1.051 €	1.129 €
Summe	6.152.497,00 €	100 %	461		

3.3 GFÖM

Die GFÖM vergibt ausschließlich K-Mittel im Auftrag der AKM, von der sie im Wege einer Budgetzusage finanziert wird.

Den Schwerpunkt bildet – wie bei der austro mechana – auch hier eindeutig die Projekt- und Einzelveranstaltungsförderung. Unter „sonstige kulturelle Zwecke“ wurden auch hier Aufwendungen angegeben, die nach dem Verständnis der Aufsichtsbehörde sozialer, weil standesfördernder Natur sind, wie etwa Beiträge zum Österreichischen Komponistenbund.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke – GFÖM für AKM					
Zweck	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger	Zuwendungshöhe pro Empfänger	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstal-tungsförderung	351.644,00 €	59,3 %	174	1.000,00 €	2.021,00 €
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs	10.000,00 €	1,7 %	3	2.500,00 €	3.333,00 €
Sonstige kulturelle Zwecke	230.971,00 €	39 %	9	10.000,00 €	25.663,00 €
Summe	592.615,00 €	100 %	186		

BILDRECHT

Der Transparenzbericht der Bildrecht ist abrufbar unter:

https://www.bildrecht.at/documents/255/Transparenzbericht_2019.pdf.

Die Bildrecht veröffentlicht außerdem einen SKE-Bericht unter:

https://www.bildrecht.at/documents/254/SKE-Bericht_2019.pdf.

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2019:	1.693.289,80 €
Mittelzufuhr netto[18]:	596.714,13 €
Mittelverwendung:	- 883.889,58 €
Stand SKE zum 31.12.2019:	1.406.114,35 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2019)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	577.153,83 €	261.831,42 €	45,37 %
Reprographievergütung	1.050.000,00 €	97.125,00 €	9,25 %
Kabelvergütung	427.872,71 €	37.599,31 €	8,79 %
Sendung	122.302,20 €	11.312,95 €	9,25 %
Schulbuchvergütung	204.961,05 €	56.876,69 €	27,75 %
Öffentliche Wiedergabe im Unterricht	31.689,11 €	2.931,24 €	9,25 %
Außerordentlicher Ertrag	–	129.037,50 €	–
		596.714,12 €	

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2019)	3.690.188,63 €
Anteil der SKE-Mittel	12,67 %

[18] Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug der SKE-spezifischen Verwaltungskosten (48.382,23 €) von der Mittelzufuhr brutto (645.096,36 €).

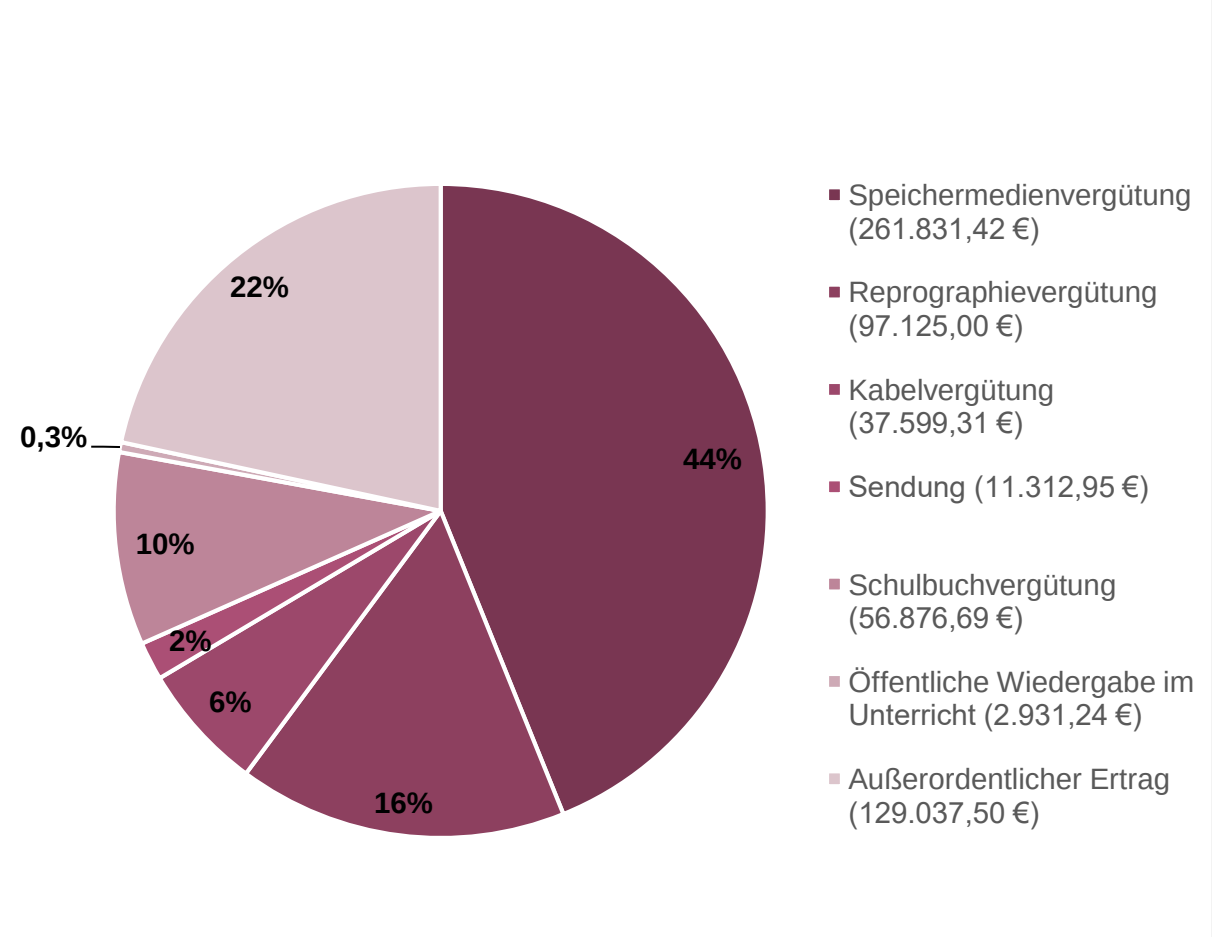

Abb. B.4: SKE-Mittelzufuhr der Bildrecht in 2019 nach Ertragssparten

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	112.435,59 €	12,72 %	12[19]
Kulturelle Zwecke	771.453,99 €	87,28 %	101[20]
Summe	883.889,58 €	100 %	113

[19] Gewisse Leistungen kamen allen Bezugsberechtigten in gleichem Maße zugute, wie etwa Rechtsberatung zur Durchsetzung höherer SMV-Anteile.

[20] Gewisse Leistungen kamen allen Bezugsberechtigten in gleichem Maße zugute, wie etwa die Bereitstellung der Ausstellungsräume der Bildrecht.

Im Bereich „**Soziales**“ unterstützte die Bildrecht ihre Bezugsberechtigten insbesondere durch Zuschüssen für Personen in sozialen Notlagen. Gelder flossen auch in Beratungsleistungen zur Durchsetzung höherer SMV-Anteile (sonstige standesfördernde Maßnahmen).

Mittelverwendung für soziale Zwecke					
Zweck	**Betrag**	**Anteil**	**Anzahl der Empfänger**	**Zuwendungshöhe pro Empfänger**	
				Median	Durchschnitt
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	26.662,50 €	23,71 %	11	2.000,00 €	2.423,86 €
Förderung der Interessen-vertretung	50.000,00 €	44,47 %	1	50.000,00 €	50.000,00 €
Sonstige standesfördernde Maßnahmen[21]	35.773,09 €	31,82 %	n/a	n/a	n/a
Summe	112.435,59 €	100 %	12		

Die **kulturellen** Förderungen überwiegen die sozialen Förderungen bei der Bildrecht im Jahr 2019 bei Weitem. Der weitaus größte Anteil der Gelder floss hier in Maßnahmen zur Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs, worunter insbesondere die von der Bildrecht betriebenen Ausstellungsflächen in Wien und in Vorarlberg zählen.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke					
Zweck	**Betrag**	**Anteil**	**Anzahl der Empfänger**	**Zuwendungshöhe pro Empfänger**	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstal-tungsförderung	257.577,85 €	33,39 %	98	1.800,00 €	2.638,35 €
Nachwuchsförde-rung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungs-maßnahmen (inkl. Stipendien)	2.300,00 €	0,30 %	3	800,00 €	766,67 €
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs[22]	511.576,14 €	66,31 %	n/a	n/a	n/a
Summe	771.453,99 €	100 %	101		

[21] Hierzu zählen Beratungsleistungen zur Durchsetzung höherer SMV-Anteile.
[22] Hierunter fallen insbesondere die von der Bildrecht in Wien und in Vorarlberg betriebenen Ausstellungsflächen (siehe unter https://www.bildrecht.at/bildraum/).

LITERAR-MECHANA

Der Transparenzbericht der Literar-Mechana ist abrufbar unter:

https://literar.at/docs/default-source/downloads/transparenzbericht-2019-online.pdf?sfvrsn=66b05be5_2.

Die Literar-Mechana veröffentlicht außerdem einen SKE-Bericht unter:

https://literar.at/docs/default-source/downloads/ske-2019-online.pdf?sfvrsn=43b05be5_2.

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2019:	6.928.296,90 €
Davon durch Veranlagung gebunden:	412.450,40 €
Mittelzufuhr netto[23]:	1.905.056,54 €
Mittelverwendung:	- 1.678.732,49 €
Stand SKE zum 31.12.2019:	7.154.620,95 €
Davon durch Veranlagung gebunden:	395.574,00 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2019)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	4.275.530,67 €	1.905.056,54 €	44,56 %

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2019)	23.431.874,25 €
Anteil der SKE-Mittel	8,13 %

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	800.843,37 €	47,71 %	159
Kulturelle Zwecke	877.889,12 €	52,29 %	246
Summe	1.678.732,49 €	100 %	405

[23] Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug der SKE-spezifischen Verwaltungskosten (172.708,80 €; einschließlich vermögensmindernder Abschreibung i.H.v. 16.876,40 €) von der Mittelzufuhr brutto (2.077.765,34 €).

Im Bereich „**Soziales**“ unterstützte die Literar-Mechana ihre Bezugsberechtigten insbesondere durch Alterszuschüsse und Leistungen im Bereich der Hinterbliebenenversorgung. In ähnlicher Höhe bewegten sich sonstige standesfördernde Maßnahmen, worunter etwa die Finanzierung facheinschlägiger wissenschaftlicher Forschung sowie Ausgaben für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst werden. Unter dem Begriff „sonstige soziale Zwecke“ werden die Übernahme von Krankenversicherungs- und Arztkosten, die Zuerkennung von Lebensversicherungen sowie Rechts- und Steuerberatungskosten erfasst.

Mittelverwendung für soziale Zwecke					
Zweck	**Betrag**	**Anteil**	**Anzahl der Empfänger**	**Zuwendungshöhe pro Empfänger**	
				Median	Durchschnitt
Alterszuschüsse und Hinterbliebenen-versorgung	156.136,00 €	19,50 %	17	9.422,00 €	9.184,47 €
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	82.815,91 €	10,34 %	31	2.000,00 €	2.671,48 €
Förderung der Interessen-vertretung	93.065,83 €	11,62 %	7	450,00 €	13.295,12 €
Sonstige standesfördernde Maßnahmen	136.408,71 €	17,03 %	32	872,73 €	4.262,77 €
Sonstige soziale Zwecke	332.416,92 €	41,51 %	72	1.552,32 €	4.616,90 €
Summe	800.843,37 €	100 %	159		

Im **kulturellen** Bereich wurden vor allem Nachwuchsförderungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Unter dem Begriff „sonstige kulturelle Zwecke“ werden Ausgaben im Zusammenhang mit den für Künstler bereitgestellten Wohnungen erfasst.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke					
Zweck	**Betrag**	**Anteil**	**Anzahl der Empfänger**	**Zuwendungshöhe pro Empfänger**	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstal-tungsförderung	289.250,00 €	32,95 %	56	3.000,00 €	5.165,18 €
Nachwuchsförde-rung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungs-maßnahmen (inkl. Stipendien)	527.689,20 €	60,11 %	100	7.500,00 €	5.276,89 €
Sonstige kulturelle Zwecke	60.949,92 €	6,94 %	90	650,00 €	677,22 €
Summe	877.889,12 €	100 %	246		

LSG

Der SKE-Bericht der LSG ist abrufbar unter:

http://www.lsg.at/Geschaeftsbericht_und_Transparenzbericht_2019.pdf

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2019:	16.157.434,01 €
Mittelzufuhr netto[24]:	2.561.147,69 €
Mittelverwendung:	- 1.502.047,51 €
Stand SKE zum 31.12.2019:	17.216.534,19 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2019)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	5.722.295,38 €	2.561.147,69 €	44,76 %

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2019)	29.442.000,00 €[25]
Anteil der SKE-Mittel	8,70 %

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	348.207,48 €	23,18 %	30
Kulturelle Zwecke	1.153.840,03 €	76,82 %	116
Summe	1.502.047,51 €	100 %	146

[24] Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug der SKE-spezifischen Verwaltungskosten (300.000,00 €) von der Mittelzufuhr brutto (2.861.147,69 €).

[25] Die Erlöse der LSG werden in deren Transparenzbericht jeweils auf tausend Euro gerundet.

Im Bereich „**Soziales**“ unterstützte die LSG ihre Bezugsberechtigten insbesondere durch Förderungen der Interessenvertretung. Als „sonstige soziale Zwecke“ wurden Förderungen einschlägiger Publikationen sowie Wissenschaftsförderungen und Stipendienvergabe erfasst.

Mittelverwendung für soziale Zwecke					
Zweck	**Betrag**	**Anteil**	**Anzahl der Empfänger**	**Zuwendungshöhe pro Empfänger**	
				Median	Durchschnitt
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	66.260,00 €	19,03 %	18	3.750,00 €	3.681,11 €
Förderung der Interessen-vertretung	130.000,00 €	37,33 %	2	65.000,00 €	65.000,00 €
Sonstige standesfördernde Maßnahmen	85.500,00 €	24,55 %	7	6.000,00 €	12.214,29 €
Sonstige soziale Zwecke	66.447,48 €	19,08 %	3	25.000,00 €	22.149,16 €
Summe	348.207,48 €	100 %	30		

Im **kulturellen** Bereich wurden überwiegend Projekte und Einzelveranstaltungen gefördert. Gelder flossen außerdem in die Nachwuchsförderung und die Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs. Unter dem Begriff „sonstige kulturelle Zwecke“ wird die Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation erfasst.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke					
Zweck	**Betrag**	**Anteil**	**Anzahl der Empfänger**	**Zuwendungshöhe pro Empfänger**	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstal-tungsförderung	732.940,03 €	63,52 %	64	4.408,34 €	11.452,19 €
Nachwuchsförde-rung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungs-maßnahmen (inkl. Stipendien)	260.500,00 €	22,58 %	37	2.000,00 €	7.040,54 €
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs	110.400,00 €	9,57 %	14	7.000,00 €	7.885,71 €
Sonstige kulturelle Zwecke	50.000,00 €	4,33 %	1	50.000,00 €	50.000,00 €
Summe	1.153.840,03 €	100 %	116		

VAM

Der SKE-Bericht der VAM ist abrufbar unter:

https://www.vam.cc/fileadmin/user_upload/Berichte/VAM_Transparenzbericht_2019_inkl_Beurteilung_Bilanz.pdf

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2019:	6.759.335,91 €
Durch Zusagen an Förderwerber gebunden:	1.688.551,71 €
Mittelzufuhr netto[26]:	1.926.354,77 €
Mittelverwendung:	- 1.209.249,80 €
Stand SKE zum 31.12.2019:	7.476.440,93 €
Durch Zusagen an Förderwerber gebunden:	4.350.630,94 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2019)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	4.472.803,59 €	1.684.457,53 €	37,66 %
Kabelvergütung	2.598.860,40 €	199.400,16 €	7,67 %
Öffentliche Wiedergabe	152.122,48 €	33.040,00 €	21,72 %
Schulische Nutzung	149.234,04 €	6.482,53 €	4,34 %
Bibliothekstantieme	3.555,58 €	154,45 €	4,34 %
Öffentliche Aufführung in Beherbergungsunternehmen	2.199,96 €	95,56 €	4,34 %
Erträge aus Veranlagung	–	2.724,53 €	–
		1.926.354,77 €	

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2019)	7.510.432,39 €
Anteil der SKE-Mittel	25,61 %

[26] Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug der SKE-spezifischen Verwaltungskosten (290.971,66 €) von der Mittelzufuhr brutto (2.217.326,43 €).

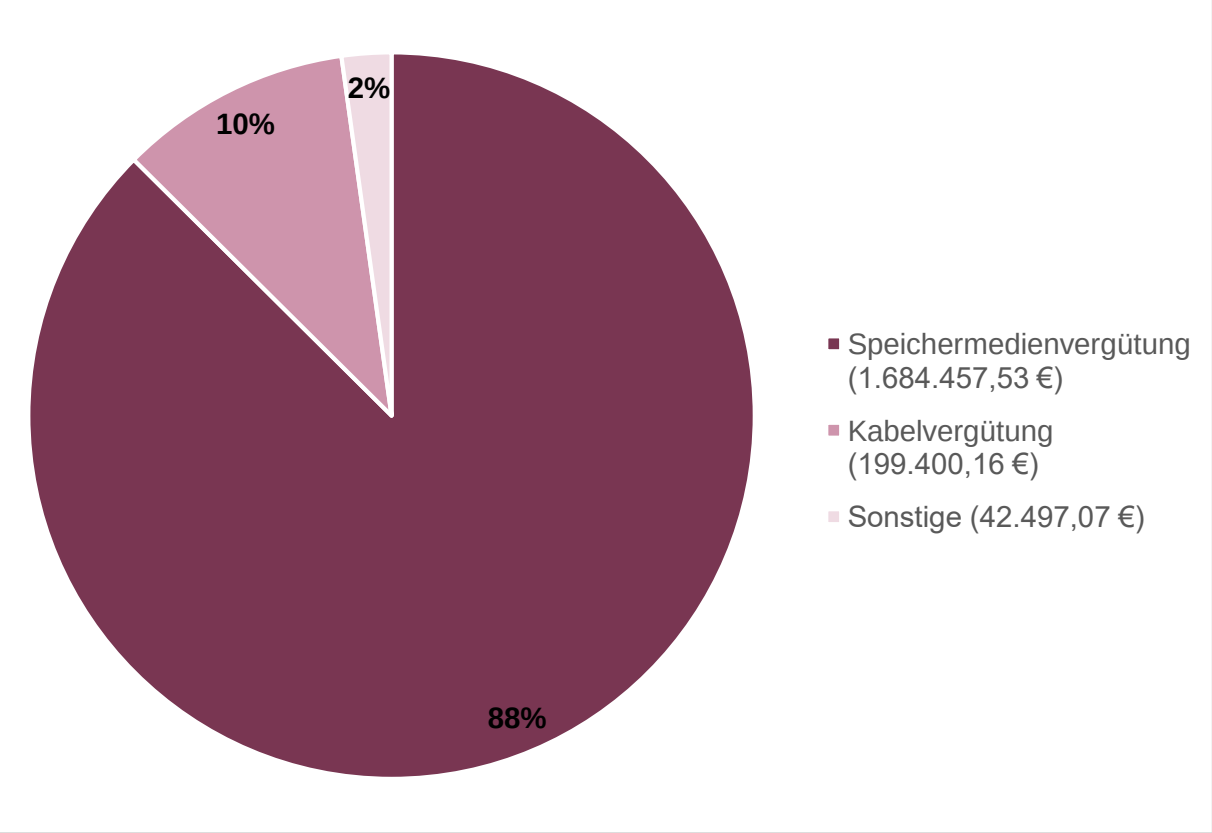

Abb. B.5: SKE-Mittelzufuhr der VAM in 2019 nach Ertragssparten

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	372.856,04 €	30,83 %	42
Kulturelle Zwecke	836.393,76 €	69,17 %	65
Summe	1.209.249,80 €	100 %	107

Im Bereich „**Soziales**“ wurden die Mittel zum Großteil für Alterszuschüsse und die Hinterbliebenenversorgung verwendet. Unter dem Begriff „sonstige soziale Zwecke“ wird ein Zuschuss zu Arztkosten erfasst.

Mittelverwendung für soziale Zwecke					
Zweck	**Betrag**	**Anteil**	**Anzahl der Empfänger**	**Zuwendungshöhe pro Empfänger**	
				Median	Durchschnitt
Alterszuschüsse und Hinterbliebenen-versorgung	323.258,00 €	86,70 %	25	11.169,00 €	12.930,32 €
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen[27]	44.598,04 €	11,96 %	16	n/a	n/a
Sonstige soziale Zwecke	5.000,00 €	1,34 %	1	5.000,00 €	5.000,00 €
Summe	372.856,04 €	100 %	42		

Im „**kulturellen“** Bereich wurden größtenteils Förderungen für sonstige kulturelle Zwecke vorgenommen. Hierbei handelt es sich um viele zumeist kleinere Förderungen an Filmzentren und –vereine, welche nach Ansicht der Aufsichtsbehörde als soziale, weil standesfördernde Zwecke zu werten sind. Weitere Mittel wurden zur Unterstützung von Filmproduktionen (Herstellförderungen als Projekt- und Einzelveranstaltungsförderungen) wie auch zugunsten von Filmpräsentationen im In- und Ausland sowie von Filmfestivals verwendet (Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs).

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke					
Zweck	**Betrag**	**Anteil**	**Anzahl der Empfänger**	**Zuwendungshöhe pro Empfänger**	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstaltungsförderungen	189.869,76 €	22,70 %	10	7.500,00 €	18.986,98 €
Nachwuchsförderung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (inkl. Stipendien)	11.000,00 €	1,32 %	4	2.000,00 €	2.750,00 €
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs	248,450,00 €	29,70 %	26	4.750,00 €	9.555,77 €
Sonstige kulturelle Zwecke	387.074,00 €	46,28 %	25	n/a	n/a
Summe	836.393,76 €	100 %	65		

[27] Darin enthalten sind Refundierungen im Zusammenhang mit Krankenversicherungen i.H.v. 27.798,04 €.

VdFS

Der SKE-Bericht der VdFS ist abrufbar unter:

https://www.vdfs.at/files/vdfs_transparenzbericht_2019_final.pdf

Die VdFS veröffentlicht außerdem einen SKE-Bericht unter:

https://www.vdfs.at/files/ske-bericht_vdfs_2019.pdf

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2019:	4.741.006,69 €
Mittelzufuhr netto[28]:	1.997.557,15 €
Mittelverwendung:	- 1.503.856,45 €
Stand SKE zum 31.12.2019:	5.234.707,39 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2019)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	4.149.871,54 €	1.727.545,32 €	41,63 %
Kabelvergütung	3.084.194,35 €	257.664,97 €	8,35 %
Öffentliche Wiedergabe im Unterricht	149.413,03 €	12.366,86 €	8,28 %
		1.997.577,15 €	

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2019)	7.389.296,20 €
Anteil der SKE-Mittel	27,03 %

[28] Die Mittelzufuhr netto entspricht mangels Verrechnung SKE-spezifischer Verwaltungskosten der Mittelzufuhr brutto, in Abzug gebracht wurden jedoch 53.828,64 € in Folge einer Umgliederung; dieser Betrag wird unter 2. (Details zur Mittelzufuhr) auf die einzelnen Ertragssparten proportional aufgeteilt.

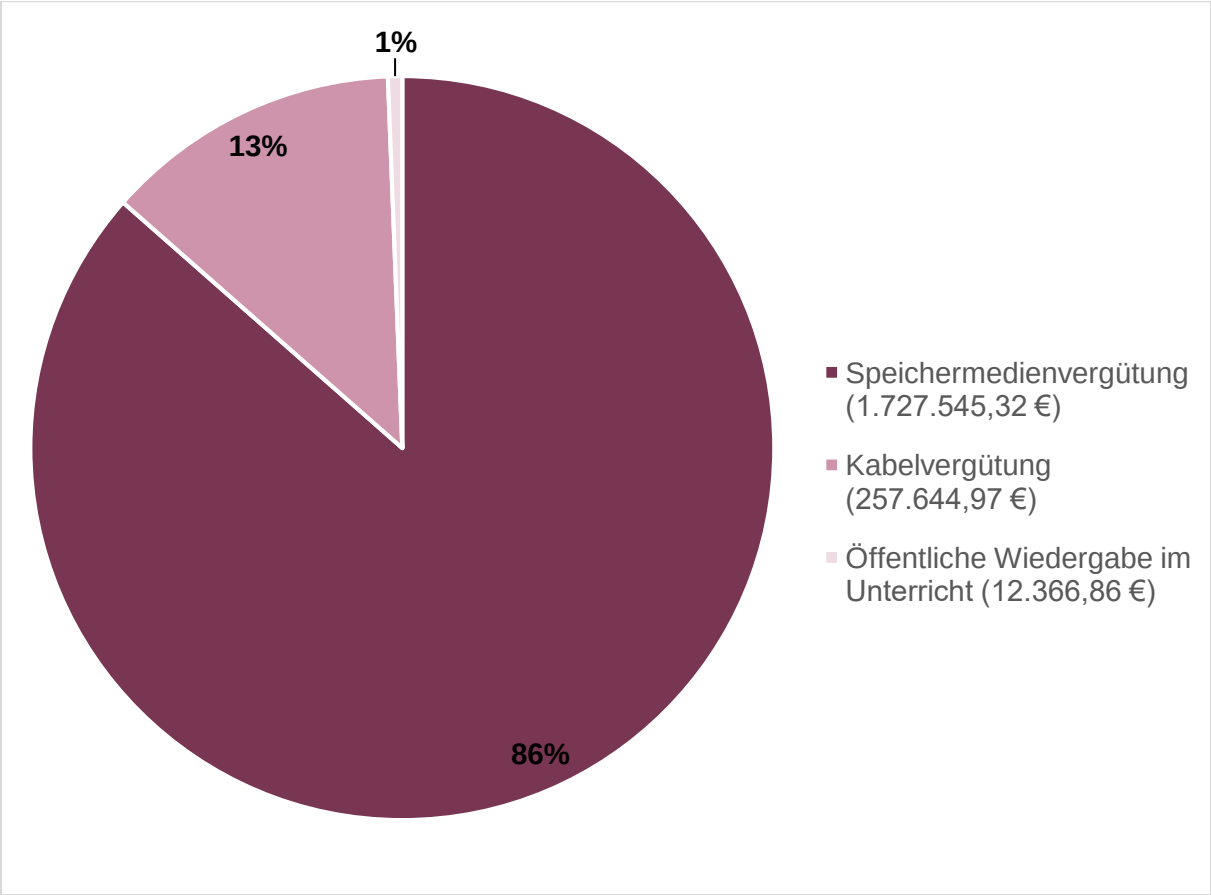

Abb. B.6: SKE-Mittelzufuhr der VdFS in 2019 nach Ertragssparten

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	766.928,49 €	51,00 %	118
Kulturelle Zwecke	736.927,96 €	49,00 %	145
Summe	1.503.856,45 €	100 %	243

Im Bereich „**Soziales**“ wurden vor allem Zuschüsse aufgrund sozialer Notlage vorgenommen sowie die Interessenvertretung gefördert.

Mittelverwendung für soziale Zwecke					
Zweck	**Betrag**	**Anteil**	**Anzahl der Empfänger**	**Zuwendungshöhe pro Empfänger**	
				Median	Durchschnitt
Alterszuschüsse und Hinterbliebenen-versorgung	52.630,64 €	6,86 %	14	4.643,88 €	3.759,33 €
Zuschüsse aufgrund sozialer Notlagen	397.503,25 €	51,83 %	94	4.500,00 €	4.228,76 €
Förderung der Interessen-vertretung	294.377,00 €	38,38 %	13	11.000,00 €	22.644,38 €
Sonstige standesfördernde Maßnahmen	22.417,60 €	2,92 %	3	5.500,00 €	7.472,53 €
Summe	766.928,49 €	100 %	124		

Die **kulturellen** Förderungen waren größtenteils solche zur Werkvermittlung und des Werkzugangs. Weiters wurden Projekte und Einzelveranstaltungen sowie der Nachwuchs gefördert. Die Mittelverwendung für „sonstige kulturelle Zwecke“ betrifft insbesondere Druckkostenzuschüsse, Fachliteratur sowie einzelne Sonderausgaben.

Mittelverwendung für kulturelle Zwecke					
Zweck	**Betrag**	**Anteil**	**Anzahl der Empfänger**	**Zuwendungshöhe pro Empfänger**	
				Median	Durchschnitt
Projekt- und Einzelveranstal-tungsförderung	138.517,64 €	18,80 %	22	4.500,00 €	6.296,26 €
Nachwuchsförde-rung sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungs-maßnahmen (inkl. Stipendien)	89.639,87 €	12,16 %	72	682,96 €	1.245,00 €
Förderung der Werkvermittlung und des Werkzugangs	479.650,00 €	65,09 %	38	5.000,00 €	12.622,37 €
Sonstige kulturelle Zwecke	29.120,45 €	3,95 %	17	940,80 €	1.712,97 €
Summe	736.927,96 €	100 %	149		

VGR

Der SKE-Bericht der VGR ist abrufbar unter:

http://www.vg-rundfunk.at/wp-content/uploads/2020/07/Transparenzbericht-2019-VGR.pdf

1. Kurzübersicht

Stand SKE zum 01.01.2019:	2.738.824,27 €
Mittelzufuhr netto[29]:	1.438.148,00 €
Mittelverwendung:	- 3.000,00 €
Stand SKE zum 31.12.2019:	4.173.972,27 €

2. Details zur Mittelzufuhr

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr aus den einzelnen Ertragssparten			
Ertragssparte	Brutto-Inlandserlöse (2019)	Mittelzufuhr netto	Anteil
Speichermedienvergütung	3.058.357,99 €	1.438.148,01 €	47,02 %

Verhältnis der SKE-Mittelzufuhr (netto) zu den gesamten Brutto-Inlandserlösen	
Brutto-Inlandserlöse (2019)	13.485.948,27 €
Anteil der SKE-Mittel	10,66 %

3. Details zur Mittelverwendung

Zweckkategorie	Betrag	Anteil	Anzahl der Empfänger
Soziale Zwecke	0,00 €	0 %	0
Kulturelle Zwecke	3.000,00 €	100 %	1
Summe	3.000,00 €	100 %	1

Soziale Förderungen gab es im Berichtszeitraum keine. Die **kulturellen** Förderungen erfolgten ausschließlich für „sonstige kulturelle Zwecke“, namentlich in Form eines Betrags i.H.v. 3.000,00 € an den Verband Freier Radios Österreich zur technischen und rechtlichen Absicherung und Weiterentwicklung von Angeboten zeitgemäßer digitaler Nutzungsmöglichkeiten.

[29] Dieser Betrag ergibt sich durch Abzug der SKE-spezifischen Verwaltungskosten (91.030,99 €) von der Mittelzufuhr brutto (1.529.179,00 €).

C. Rechtliche Grundlagen und Tarife

1. Rechtliche Grundlagen von SKE und Speichermedienvergütung

1.1 VerwGesG 2016 und Gesetzesmaterialien

Das Gesetz enthält weder eine Definition noch Kriterien zum Inhalt des für SKE zentralen Begriffs der „sozialen und kulturellen Zwecke“. Der Gesetzgeber verweist in seinen Erläuterungen zu § 33 VerwGesG 2016[30] vielmehr darauf, dass die ausführlichen Erläuterungen zu den Begriffen „sozialer Zweck“ und „kultureller Zweck“ früherer Berichte des Justizausschusses aus dem Jahr 1986[31] weiterhin als Richtschnur für die Anwendung des § 33 VerwGesG 2016 dienen können.

Diesem Justizausschussbericht kann Folgendes entnommen werden:

- Als „Einrichtungen“ zählen sowohl von der Verwertungsgesellschaft verschiedene juristische Personen (insbesondere Tochtergesellschaften), als auch bloß eigene getrennte Rechnungskreise einer Verwertungsgesellschaft, sowohl alle denkbaren Zwischenstufen.
- Verwertungsgesellschaften sind zivilrechtlich dazu ermächtigt, von den Beträgen, die sie kraft der Wahrnehmungsverträge mit ihren Bezugsberechtigten (also den Urheberrechteinhabern) einnehmen, Abzüge vorzunehmen, um die SKE zu finanzieren. Hinsichtlich der Höhe trifft der Bericht keine Aussagen.
- Die zweckmäßige Verwendung der SKE-Mittel obliegt der Staatsaufsicht.
- Bei Knappheit der Mittel kann es erforderlich sein, eine Rangordnung festzulegen.
- Eine Verwertungsgesellschaft muss nicht getrennte Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke schaffen, sondern kann beide gemeinsam verwalten.
- Die SKE sollen den Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft dienen oder deren Angehörigen. Als Angehörige sollen sowohl physische Personen im Allgemeinen als auch die von juristischen Personen namhaft gemachten physischen Personen in Betracht kommen.
- Abzüge, die SKE zugeführt werden, sollen auch von jenen Einnahmen der Verwertungsgesellschaft vorgenommen werden, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften entfällt. Diese Rechte ausländischer Personen werden im Inland von den österreichischen Verwertungsgesellschaften aufgrund sogenannter Gegenseitigkeitsverträge mit den ausländischen Verwertungsgesellschaften vorgenommen, die auch weitere Details hinsichtlich der SKE-Abzüge regeln können.

[30] ErlRV 1057 BlgNR 25. GP, 25;
abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01057/fname_517400.pdf, S. 25.

[31] IA 207/A 16. GP, 14 ff.;
abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVI/A/A_00207/imfname_270336.pdf, S 14 ff.

- Zum Begriff „sozialer Zweck“ wird Folgendes festgehalten:
  - Darunter fällt sowohl eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen, als auch eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten.
  - Sozialen Zwecken gewidmete Mittel sollen primär für die klassischen Fälle von Notlagen verwendet werden, also zur Finanzierung der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und zur Krankenversicherung sowie zur Hilfeleistung in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie zur Finanzierung einer Rechtsberatung.
  - Sozialen Zwecken dienen auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Musterprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden oder die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern.
  - Einhebungs- und Verwaltungskosten dürfen nicht mit sozialen Zwecken gewidmeten Mitteln bestritten werden.
- Zum Begriff „kultureller Zweck“ wird Folgendes festgehalten:
  - Hierunter fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester.
  - Mit kulturellen Zwecken gewidmeten Mitteln soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereichs jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden können. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatten u.a.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig.
  - Die Subventionierung notleidender Unternehmen mit kulturellen Zwecken gewidmeten Mitteln ist unzulässig.

Ob eine Verwertungsgesellschaft überhaupt SKE schafft, ist ihr im Übrigen weitgehend freigestellt. Anderes gilt nur hinsichtlich der Einnahmen aus der SMV, also der Vergütung, die Rechteinhaber dafür erhalten, dass Nutzer ohne ihre Erlaubnis Kopien zum privaten bzw. eigenen Gebrauch anfertigen können (siehe § 42 und § 42b UrhG sowie unten unter Punkt 1.3). Auf freiwilliger Basis speisen einzelne Gesellschaften ihre SKE jedoch zusätzlich mit Abzügen aus Einnahmen in anderen Bereichen, etwa aus der Kabelweiterleitung oder der Reprographievergütung.

Festzuhalten ist nochmals, dass der Ausschussbericht – wie auch in den Materialien zum VerwGesG 2016 ausgeführt – lediglich als grobe Richtschnur dienen kann und eine vom Ausschussbericht abweichende Auslegung des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Dies insbesondere, um geänderten sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

1.2 Unionsrechtliche Vorgaben

Vor allem dem Vorrang des Unionsrechts wird die Aufsichtsbehörde daher in ihrer Verwaltungspraxis bei der Auslegung des VerwGesG 2016 angemessen Rechnung tragen. Hier ist insbesondere die Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU zu nennen. Diese spricht von Abzügen „für soziale, kulturelle oder Bildungszwecke“ und sieht vor,[32] dass

- die Regeln, nach denen solche Abzüge erfolgen, gegenüber den Rechtsinhabern offengelegt werden müssen,
- Rechtsinhaber diskriminierungsfreien Zugang zu den damit finanzierten sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen erhalten müssen,
- im jährlichen Transparenzbericht öffentlich darzulegen ist, wofür die für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen einbehaltenen Beträge verwendet wurden, und
- soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen, die durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten oder den Erträgen aus deren Anlage finanziert werden, auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, bereitgestellt werden müssen.

Daneben wird auch die Rechtsprechung des EuGH zur Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU von der Aufsichtsbehörde berücksichtigt. Zu nennen ist hier insbesondere das Urteil in der Rechtssache *austro mechana / Amazon*[33], worin der EuGH bedeutende Aussagen zur SMV und daraus finanzierter SKE festgehalten hat (siehe sogleich unter Punkt 1.3).

1.3 Zur Speichermedienvergütung im Speziellen

Die SMV ist in § 42b UrhG normiert und sieht eine Vergütungspflicht für alle Speichermedien vor, die zur privaten Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken geeignet sind, sofern diese Werke „durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden“ sind.

Alle Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche aus der SMV geltend machen, müssen 50% der Einnahmen, die sie daraus erzielen (abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten), in SKE fließen lassen (§ 33 Abs. 2 VerwGesG 2016). Die restlichen 50% werden nach den jeweiligen Verteilungsregeln an anspruchsberechtigte Rechteinhaber ausgeschüttet.[34] In der Rechtssache *austro mechana / Amazon* hat der EuGH festgehalten, dass dieser Abzug dem Unionsrecht entspricht, solange die SKE tatsächlich den Berechtigten zugutekommen und die Funktionsmodalitäten dieser Einrichtungen nicht diskriminierend sind.[35]

Zu betonen ist hierbei die Sonderstellung der VGR unter den Verwertungsgesellschaften. Da deren Bezugsberechtigte ausschließlich Rundfunkunternehmer sind, muss diese hinsichtlich der Einnahmen aus der SMV nur kulturelle, nicht aber auch soziale Einrichtungen schaffen.

---

[32] Siehe Erwägungsgründe 28, 36 und Art 12 Abs. 4, Art 18 Abs. 1 lit f, Art. 21 Abs. 1 lit. g, Art. 22 Abs. 3 Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26/EU.

[33] EuGH 11.07.2013, C-521/11.

[34] Die Festlegung der Regeln über die Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen erfolgt durch die jeweils zuständigen Organe der Verwertungsgesellschaften.

[35] Siehe EuGH 11.07.2013, C-521/11 Rz 53.

Als sogenannter „verwertungsgesellschaftenpflichtiger Vergütungsanspruch“ kann die SMV nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.[36] Die Einhebung der Vergütung erfolgt für alle beteiligten Verwertungsgesellschaften durch die austro mechana; die die jeweiligen Anteile an die anderen teilnehmenden Verwertungsgesellschaften[37] auf Basis von Vereinbarungen zwischen allen beteiligten Verwertungsgesellschaften weiterleitet.

Im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, ihre SKE-Regeln sowie deren Änderungen auch unverzüglich an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln und auf ihren Websites öffentlich zugänglich zu machen.[38] Die Aufsichtsbehörde prüft in der Folge, ob die SKE-Regeln den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, welche bereits zuvor dargestellt wurden.

2. Tarife und Einhebung der Speichermedienvergütung

2.1 Detailregelungen zur SMV in Gesamtverträgen

Hinsichtlich der Details zur Einhebung der SMV (insbesondere der darauf konkret anwendbaren/zu zahlenden Tarife, siehe unten Punkt 2.2) gelten für viele Nutzer spezielle Verträge, die als „Gesamtverträge“ bezeichnet werden. Gesamtverträge werden zwischen Verwertungsgesellschaften einerseits und gewissen, gesamtvertragsfähigen Nutzerorganisationen geschlossen. Dies insbesondere über Vergütungsansprüche wie eben die SMV.[39]

Auf Grundlage der gesetzlichen Neuerungen zur SMV durch die Urheberrechts-Novelle 2015[40] (diese wurde zuvor „Leerkassettenvergütung“ genannt) kam es im April 2016 zum Abschluss des Gesamtvertrags „Speichermedienvergütung Neue Medien“. Dieser wurde rückwirkend zum 1.10.2015 zwischen den an der SMV beteiligten Verwertungsgesellschaften und den zuständigen Fachverbänden der Wirtschaftskammer Österreich (als Vertreter der Nutzerseite) geschlossen.[41] Dieser Vertrag ergänzt den Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ aus dem Jahr 2010, der die Vergütungspflicht der sogenannten „alten“ Medien regelt.[42]

Zu den „Neuen Medien“ im Sinne des Gesamtvertrags „Speichermedienvergütung“ zählen etwa

- (externe) Festplatten,
- Speicher in Smartphones bzw. Mobiltelefonen mit Musik- bzw. Videoabspielfunktion,
- Integrierte Speicher in PCs, Desktop, Laptops, Notebooks, Ultrabooks und Tablets,
- Speicherkarten aller Art,
- Smartwatches, und

[36] § 42b Abs. 5 UrhG.
[37] Dies sind die Verwertungsgesellschaften Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM, VdFS und VGR.
[38] § 70 Abs. 2 Z. 5 bzw. § 44 Z. 9 VerwGesG 2016.
[39] Für weitere Details siehe die §§ 47 ff. VerwGesG 2016.
[40] Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 – Urh-Nov 2015), BGBl. I Nr. 99/2015.
[41] Der Gesamtvertrag für „Neue Medien“ ist auf der Website der austro mechana unter https://www.akm.at/wp-content/uploads/downloads/gesamtvertrag_speichermedienverguetung_neue_medien.pdf abrufbar.
[42] Der Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ ist auf der Website der austro mechana unter https://www.akm.at/wp-content/uploads/downloads/gv_leerkassettenverguetung.pdf abrufbar.

- digitale Bilderrahmen mit integriertem Speicher.

Unter die „alten“ Medien im Sinne des Gesamtvertrags „Leerkassettenvergütung“ fallen hingegen etwa

- Audio- und Daten-CDs,
- DVDs,
- USB-Sticks,
- Blu-Ray Discs,
- MP3 – und Media Player,
- Festplattenrekorder (Festplatte in Sat-Receiver, DVD-Rekorder oder TV-Geräten),
- Audio- und Videoleerkassetten, und
- Kamerakassetten.

2.2 Vertragstarife und autonome Tarife betreffend die SMV

Für alle Nutzer, die von der Wirtschaftskammer Österreich vertreten werden, gelten im Hinblick auf die SMV jene Tarife, die in den zuvor erwähnten Gesamtverträgen festgelegt wurden. Ansonsten kommen sogenannte „autonome Tarife“ zur Anwendung.[43] Die vertraglichen Tarife sind gegenüber den ansonsten geltenden autonomen Tarifen ermäßigt.

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung jener Tarife für „Neue Medien“, die vertraglich mit dem Gesamtvertrag „Speichermedienvergütung“ vereinbart wurden, und der entsprechenden autonomen Tarife pro Medium:

Kategorie		autonomer Tarif	Vertragstarif
Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspielfunktion	pro Stück	3,75 €	2,50 €
Externe Speicherkarten	pro Stück	0,53 €	0,35 €
Integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop	pro Stück	7,50 €	5,00 €
Integrierte Speicher in Tablets	pro Stück	5,63 €	3,75 €
Externe Festplatten und Festplatten als Einzelspeichermedien	pro Stück	6,75 €	4,50 €

[43] Eine Liste mit sämtlichen vertraglichen und autonomen Tarifen für „alte“ Medien ist auf der Website der austro mechana unter https://www.akm.at/wp-content/uploads/2018/04/Tarife-SMV-1-1-2018.pdf abrufbar.

Smartwatches mit integriertem Speicher	pro Stück	1,50 €	1,00 €
Digitale Bilderrahmen mit integriertem Speicher	pro Stück	3,00 €	2,00 €

Weiters bietet die folgende Tabelle eine Darstellung der Tarife für ausgewählte „alte“ Medien:

Kategorie		autonomer Tarif	Vertragstarif
USB Sticks for general use	bis 1 GB bis 4 GB bis 8 GB bis 16 GB bis 32 GB über 32 GB	0,15 € 0,30 € 0,30 € 0,60 € 0,75 € dzt. wie „bis 32 GB“	0,10 € 0,20 € 0,20 € 0,40 € 0,50 € dzt. wie „bis 32 GB“
Externe Multimedia-Festplatten mit Recording-Funktion	bis 250 GB bis 500 GB bis 750 GB bis 1.000 GB über 1.000 GB	25,65 € 29,10 € 33,75 € 36,45 € dzt. wie „bis 1.000 GB“	17,10 € 19,40 € 22,50 € 24,30 € dzt. wie „bis 1.000 GB“
Festplatten in bzw. für DVD-Recorder, Sat-Receiver u.a. UE-Geräten	bis 40 GB bis 80 GB bis 160 GB bis 250 GB bis 400 GB bis 600 GB über 600 GB	4,50 € 9,00 € 15,00 € 18,00 € 22,50 € 30,00 € dzt. wie „bis 600 GB“	3,00 € 6,00 € 10,00 € 12,00 € 15,00 € 20,00 € dzt. wie „bis 600 GB“
Blu-Ray Disc	pro Spielstunde (25 GB = 2 Std., 50 GB = 4 Std.)	0,81 €	0,54 €
Daten CD-R / RW	pro Spielstunde	0,255 €	0,17 €

Abbildungsverzeichnis

Abb. A.1: Gesamtstandsentwicklung der SKE in 2019 ... 6

Abb. A.2: Entwicklung des Stands der SKE-Mittel bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften ... 6

Abb. A.3: Verhältnis des Stands der SKE-Mittel zum 31.12.2019 nach Wahrnehmungsbereichen ... 7

Abb. A.4: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Verwertungsgesellschaften ... 8

Abb. A.5: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Wahrnehmungsbereichen ... 9

Abb. A.6: Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für 2019 ... 10

Abb. A.7: Brutto-Inlandserlöse der Verwertungsgesellschaften für 2019 nach Wahrnehmungsbereichen ... 10

Abb. A.8: Anteil der Mittelzufuhr netto an den Brutto-Inlandserlösen der Verwertungsgesellschaften für 2019 ... 11

Abb. A.9: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Ertragssparten (ohne sonstige Erträge) ... 12

Abb. A.10: Mittelzufuhr netto an SKE in 2019 nach Ertragssparten und Verwertungsgesellschaften ... 13

Abb. A.11: Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung 2019 ... 14

Abb. A.12: Mittelzufuhr (netto) aus der Speichermedienvergütung in 2019 nach Wahrnehmungsbereichen ... 15

Abb. A.13: Mittelzufuhr (netto) an SKE in 2019 bei an SMV beteiligten Verwertungsgesellschaften ... 15

Abb. A.14: Gesamte Mittelverwendung in 2020 nach Verwertungsgesellschaften ... 17

Abb. A.15: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke in 2019 insgesamt ... 20

Abb. A.16: Verteilung der SKE-Mittel auf soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2019 pro Verwertungsgesellschaft ... 20

Abb. A.17: Mittelverwendung für soziale Zwecke in 2019 im Detail ... 21

Abb. A.18: Mittelverwendung für kulturelle Zwecke in 2019 im Detail ... 22

Abb. B.1: Überblick über die Struktur des AKM-Konzerns samt Mittelflüssen ... 24

Abb. B.2: SKE-Mittelzufuhr der AKM in 2019 nach Ertragssparten ... 27

Abb. B.3: SKE-Mittelzufuhr der austro mechana in 2019 nach Ertragssparten ... 28

Abb. B.4: SKE-Mittelzufuhr der Bildrecht in 2019 nach Ertragssparten ... 32

Abb. B.5: SKE-Mittelzufuhr der VAM in 2019 nach Ertragssparten ... 39

Abb. B.6: SKE-Mittelzufuhr der VdFS in 2019 nach Ertragssparten ... 42

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften
Leitung: FH-Prof. MMag. Dr. Clemens Bernsteiner, LL.M.

Althanstraße 39-45, 1091 Wien
Telefon: +43 1 52152 3268
Fax: +43 1 52152 3269

justiz.gv.at/avg